avar.
+25

av.
425 f

Schultz

<36619110120011

<36619110120011

Bayer. Staatsbibliothek

An die erhabene StändeVersammlung des Königreichs Baiern

unterthänigst gehorsamste

Beschwerde-Schrift

des

ermittirten K. Landrichters Schulz zu Ansbach dermalen zu Nürnberg wohnhaft

wider

die K. Regierung und das K. Appellations-Gericht des Rezat-Kreises, die K. Staats-Ministerien der Justiz, des Innern und der Finanzen, und den K. Staats-Rath

wegen zugefügter Vernichtung oder Verletzung seiner alt und neu Constitutionsmäßigen Staatsdienerlichen Rechte, auch der Staatsbürlichen Sicherheit der Person, des Eigenthums und der Rechte, des Gebrauchs der Preßfreiheit zur Ehrenrettung, und der Anwaltschaft in eigenen Angelegenheiten, zur Selbstvertheidigung seiner Gerechtsame, — ohne alle, oder hinreichende oder andere als Schein-Abhülfe, und mit Hemmung selbst des gelassenen Rechtsweges, — nun binnen 17 Monaten! —

it 37 Beilagen von Litt. A bis MM.

1819.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Erhabene StändeVersammlung!

Nicht ohne gegründete Schüchternheit überreiche ich ein Beschwerde=Volumen dieses Umfanges den erhabenen Ständen des Reichs.

Ein Privatmann, der die hochwichtige Berufs=Thätigkeit dieser großen Versammlung, welche von den dringendsten allgemeinen Angelegenheiten der Nation schon so unerschwinglich in Anspruch genommen ist, mit seinem einzelnen Anliegen in einem so ausgedehnten Vortrag zu unterbrechen ersucht, hat den Schein der Unbescheidenheit und

des Eigendünkels wider sich, womit er sein kleines Ich gleichsam zum Mittel-Punct des Ganzen zu erheben wagt. Allein ich kann nichts für die ungeheure Menge des Materials an Unrecht, das ich, in diesem letzten Foro im Lande, anzuklagen habe; ich entfernte mich darinn nicht von der verfassungsmäßigen Competenz dieses neuen und höchsten Organs des Staats; und der Vortrag selbst wird, wie ich mir schmeichle, zeigen, daß meine Angelegenheit nur der Anlaß ist, die allgemeinsten und höchsten Interessen jedes Einzelnen im Volke, und also des Ganzen Volkes, zur Erörterung zu bringen, und ein Tableau darzustellen, von Gebrechen der Staats-Verwaltung überhaupt in allen Zweigen, welche in meinem Falle nur Ein anschauliches Beispiel von so vielen Hundert und Tausend existirenden enthalten, welche, überall rumorend, doch Furcht und Druck bisher zurückhielt, ans rechte Licht zu kommen, von Gebrechen, die zu allgemeinen Reformen führen dürften, von welchen die Wiederherstellung und Sicherstellung der öffentlichen Wohlfarth bedingt ist, deren wirklichen Krankheits-Zustand kein Nimbus von Phrasen, kein Schimmer der höchsten Amtswürden verschleiern kann.

I. Skizzirung des Vortrages.

Siebenzehn Monate sind verflossen, daß ich, durch 20 Jahre als ein nützlicher Staats-Die-

ner anerkannt, plötzlich aus meinem Amte als Richter und Verwalter, und, in mir, der Hausvater einer zahlreichen Familie aus dem Geleise seiner häuslichen Ruhe und Pflichten, sogar aus seiner Wohnung, im eigentlichsten Sinne herausgeworfen, so fort und fort, mit Verletzung aller Attribute, welche nicht bloß die Dienstverfassung dem Beamteten, sondern die Civilisation und der Staats-Verband dem Bürger zu seiner Sicherheit verliehen, in meiner dienstlichen und bürgerlichen Existenz auf das Vermessenste, bis zur Vernichtung, angegriffen, und gegen die schnödeste Entäusserung, Versagung und Versperrung alles Verfassungsmäßigen Gehörs, auf die Bretter der Schreier über Gewalt und Unrecht geschleudert wurde, um, als Opfer der entschlossensten Rechtslossetzung, meinen letzten Schutz noch in der Publicität suchend, eine Gattung von Berühmtheit zu erlangen, die meinen Neigungen und Verhältnissen des Hausvaters und eines erwerbsamen Staatsbürgers gleich sehr widerstreitet. — Wer hat sonst meinen Namen außer der Amtsstube gekannt? — Und jetzt hallet Deutschland wieder von meinen Schicksalen und Wehklagen; und die Zeitblätter füllen sich von dem Innhalte meiner Wehrschriften! — Aber nur an diesem einzigen Weg der Zuflucht wurde endlich die Verwegenheit stutzig und gebrochen. Mit einer Beharrlichkeit, welche, binnen Jahres-Frist, durch 34 auf einander folgende Vorstel-

lungen an die obersten Staats-Behörden, die ich in der Anlage Lit. A. verzeichnet habe, und durch keinen Versuch des, immer durch Rückweisung an die Administrativ-Instanzen stets gehinderten Rechtsweges bis in die höchste Instanz, nicht gebeugt werden konnte, nahm man mir, ohne bis diesen Augenblick zu wissen warum? unaufhaltsam Amt und Brod und Ehre, ja selbst zu Zeiten meine Freyheit; man übergieng oder verletzte dabey die allergemeinsten Formen, und erfand andere zu meiner Beschimpfung und Zermalmung. Unstreitig war es derselbe schreckliche Bund, der sich in der bekannten Offnerischen Justiz-Mords-Geschichte so thätig bewiesen, und an seiner Spitze der indicirte Haupturheber dieses Falls, der an mir das Seitenstück zu liefern unternahm.

Mit derselben Gleichgültigkeit, womit der Graf v. Drechsei als General-Post-Director den Postofficial Offner zum Sühn-Opfer gewißer seiner eigenen ungemessenen Vorschritte vorgeschoben, suchte er, kaum als Regierungs-Präsident in Ansbach angekommen, Opfer für seinen unverhehlten Ehrgeiz, womit er durch glänzende Handlungen die erste aufgehende Staats-Ministers Stelle erringen wollte.

Auf gut Glück fiel die Entlarvung ausgezeichneter Beamten des, in seiner Administration

bisher so berühmten, Rezatkreises, vorzunehmen, das Blendwerk niederzuwerfen, und hinter demselben Verbrecher darzustellen, das schien ihm eine Aufgabe zu seyn, eben so leicht, als sicheres Mittel zu seinem Zweck! — Der erste Angriff war gleichwohl mißlungen. Man konnte sich noch recolligiren; aber man glaubte, keine Rückschritte machen zu dürfen.

Man verfiel, um der ersten Uebereilungen Rechtfertigung zu suchen, in neue, aus einem Fehler in den andern, und verwickelte sich dadurch in ein Labyrinth von Unförmlichkeiten, und mich in Rechtskränkungen, daß ein betheiligter Minister selbst gestund, den Faden nicht mehr finden zu können; worüber ich, bey weniger Gemüths-Kraft, im Tumult der Leidenschaften, leicht physisch, und, ohne die bey, in fernen Landen wohnenden, Verwandten, bisher gefundene außerordentlich Unterstützung, entweder ökonomisch hätte zu Grunde gehen, oder mich genöthigt sehen müssen, mich der Gnade meiner Verfolger auf Discretion zu unterwerfen, zu Allem willig, was sie von mir verlangen würden, ihre Verfehlungen zu bemänteln; nur um, mit Gattin und neun lebendigen Kindern, nicht Hungers zu sterben. Denn man fiel auch mein Vermögen an, zum Theil mit Amts-Gewalt der Administrativ-Stellen und eingeschüchterter Unter-Richter; und durch Privat-Intriguen, in denen sich versteckt wurde, bey

dem sichern Schutz der Hülflosigkeit, worin die baierische Prozeß-Ordnung einem Gläubiger, auch für das klarste Recht, gegen böse Schuldner versetzt, verhetzte man die meinigen, hintertrieb mir einzelne Unternehmungen und Maaßregeln, außerordentliche Subsistenz-Mittel aus dem Stock meines Privat-Vermögens abzulösen, und sperrte mir so, und das noch bis jetzt, auch alle meine bekannten Privat-Resourcen. Zur noch bessern Vergewisserung meines Untergangs, nahm man mir, unter dem Vorwande einer anzüglichen Schreibart, das Recht, in irgend einer Angelegenheit bey höhern Stellen und Gerichten, selbst in Prozessen, meine Gerechtsame selbst vertheidigen zu dürfen, und überlieferte mich so dem Zufall ob ich einen freysinnigen Advokaten träfe, der es wagen mögte, meine Feinde auch zu den seinigen zu machen.

Ich fand ihn erst 22 Meilen von meiner Heimath, in dem hochsinnigen Hofrath von Ehrne in München. Aber auch dessen selbstgefertigte oder von ihm gezeichnete Beschwerde-Schriften hatten, in drei Monaten, so wenig als vorher die meinigen den Erfolg der mindesten Abhülfe oder nur irgend einer materiellen Entschließung. Ich wollte in Person an das königl. Hoflager; man hielt mich fest mit Versagung des Urlaubes und Verbot die Stadt zu verlassen.— Geheime Polizey bewachte mich.— Meine Gattin wollte den schweren Gang statt meiner

gehen. Die Stürme des Gemüths warfen sie aufs Lager, dem Tode nahe gebracht. Zwey unvermuthete Druckschriften endlich mit sprechenden durchdringenden Worten, die ich, nicht ohne die größte Gefahr, die letzte Zerschmetterung auf mich zu ziehen, in die Hände der ersten Personen des königlichen Hofes zu bringen, zum andernmale das Glück hatte, nachdem sie das erstemal aufgefangen, und, unter Einkerkerung meines in die Residenz geschickten Sohnes, der sie bey sich führte, unterdrückt worden, bewirkten den ersten Stillstand in der Wuth meiner Verfolger. Sie gelangten vor das Auge der Gerechtigkeit des edelsten Mannes, der je auf einen Thron gesessen. Se. königlliche Majestät befahlen Prüfung, Vortrag und Abhülfe im Staats-Rathe.

Aber die großmüthige Absicht des Monarchen wurde vereitelt. Ein, einem meiner Mitverfolger, der in München als Anwald seiner Parthey wider mich offen aufgetreten war, im ersten Grade der Schwägerschaft verwandtes, Mitglied des Staats-Rathes, nahm keinen Anstand, sich dem Referate zu unterziehen. Sechs Monate lag ich harrend zu den Füßen des Thrones, verbannt von meinen Lieben, meinen Familien-Pflichten, und meinen, in dem Tumult der Ereigniße ohnehin in Vernachläßigung gekommenen, Privat-Angelegenheiten, zu denen ich nicht zurückkehren konnte, ohne mich in, meiner Rückkehr gedrohte, neue Miß-

handlungen hinzuwerfen. Endlich erschien aus der Sitzung vom 20. Juni 1818, welche des Vorsitzes Sr. K. Majestät, und des Beisitzes der Prinzen des Hauses K. K. H. H., des Fürsten Wrede Durchl., des General-Directors von Zehntner und der unabhängigen Staats-Räthe Graf von Leyden, Graf von Preysing und von Ritter, entbehrte, ein Beschluß dieser obersten und höchsten Administrativ-Behörde des Reichs, welcher mich mit leeren Formen, und scheinbaren Einleitungen eines unabsehbaren Ganges, abfertigte, mit welchen die gesuchte Abhülfe für meine Ansprüche wegen Wiederherstellung meines verletzten Zustandes und Entschädigung, so gut als bis an das Ende meiner Tage vertaget ward. Meinen Verfolgern ward die Ausführung übertragen. Diese zögerten vier weitere Monate, und dachten nur auf neue Gewaltpläne. Schon waren diese auszubrechen im Begriff; da scheuchte sie abermals nur die Publicität, und zwar die des Offnerischen Justiz-Mords, zurück, wenigstens von offenen Gewalt-Schritten. Endlich machten die Gegner wirklich Miene die Bahn des Staats-Raths-Beschlusses zur Schein-Abhülfe zu betreten. Allein wie konnte ich mich »mit ihnen« einlassen? — Doch wer weiß; was aus meiner Weigerung wieder entstanden wäre, wenn die Einberufung der Stände nicht dazwischen gekommen. Denn, auf meine, in 7 Monaten, seit dem Staats-Raths-Beschluß bei den Ministerium

gestellten neuen immer dringendern Vorstellungen meiner sämtlichen Anliegen, langte endlich, gerade am Tage vor der eröffneten Stände-Versammlung, den 3ten Februar, eine Ministerielle Entschließung bey mir ein, wodurch ich so viel gewann daß ich wenigstens mit meinen nächsten Verfolgern in corpore oder mit der Regierung zu Ansbach nichts mehr unmittelbar, sondern durch die substituirte Kreisregierung zu Regensburg mittelbar zu verhandeln haben solle; als welcher an die Hand gegeben worden, sich eines Mitgliedes der Ansbacher Regierung zum commissarischen Werkzeuge zu bedienen. Die Acten waren bis zum 19ten März an die neue Behörde noch jetzt nicht abgeliefert. Aber ich erkannte in dem synchronistischen Zufall gleichsam den Finger Gottes, der mir die erhabene Ständeversammlung, selbst zu meiner Rettung berufen, bezeichnen wollte; als welcher die Verfassungs-Urkunde aufgetragen hat, die Verletzungen von Seiten der executiven Staats-Gewalt an Rechten, Freiheit und Vermögen der Staats-Bürger begangen, zur wahren und ernstlichen, nicht zur bloßen Schein-Abhülfe vor den Thron zu bringen. Mit der Ernennung seiner unpartheiischen Regierung wäre dazu in der Hauptsache so gut als nichts geschehen, und, wenn ich es dabei bewenden ließe, nur zu gewiß vorauszusehen, daß, dem scheinbaren ersten Vorschritt meiner Sache, nur etwa bei einer zweiten

Stände-Sitzung ein zweiter nachfolgen würde. Die Ministerien sind selbst zu tief in den Gang meiner Zertretung verflochten. Er ist nur auf einem ausserordentlichen Weg aufzuheben, den allein die Weisheit dieser erhabenen Stände-Versammlung auffinden kann. Es ist dazu die höchste Zeit; die Spannung meines so lange dauernden rechtslosen Zustandes hat ihren höchsten Punct erreicht.

Funfzehen Tausend Gulden haben mich die 17 Monate gekostet, in welchen die ganze Anstrengung aller meiner Kräfte einzig damit beschäftigt war und es kaum vermogte, nur die Sicherheit der Person vor dem Aeußersten zu retten, und meine Rechte im Allgemeinen zu salviren. Ich bin in keiner Untersuchung, als in der, worin mich meine Feinde zur Unterdrückung meiner Wehrstellung verwickeln wollten, indem sie meine zurückgeschickten ungeprüften und, mit wahrer Brutalität zerrissen, mir ausgehändigten Anklageschriften als Beleidigung der Amts-Ehre zum Gegenstand strafrechtlicher Behandlung zu machen suchten. Doch schon der beauftragte Gerichtshof, obwohl ein Untergebener meiner größern Gegner, nahm bisher Anstand, darin ernstlich vorzuschreiten. Die gänzliche Aufhebung dieses Unfuges ist Neben-Sache meiner gegenwärtigen Klage über Verletzung constitutioneller Rechte. Ich war aber auch in keiner legalen auch nur Vor-Untersuchung irgend einer Art; und die, hinter meinem Rücken

vorgenommenen illegalen — ich weise sie nach als solche und klage sie ebenfalls als constitutionelle Verletzungen an — haben selbst in der Hand meiner Verfolger nicht einmal das Resultat gehabt, daß mir nur ein einziger mindester Vorhalt zur Verantwortung gemacht worden. Diese sind von diesen Aus-schweifungen überall von selbst abgestanden. — Mein Hauptzweck ist: Auf Herstellung meiner zertretenen Privat- und dienstlichen Rechte, mit Entschädigung der Verluste, und Genugthuung in der Bestrafung meiner ungerechten Verfolger, ohne Ansehen der Person, zu festen, prompten, gesetzlichen Formen zu gelangen, gesichert vor dem Einfluß meiner mächtigen Gegner.

Ich weise den Beruf dieser hohen Versammlung für alle Punkte meines Begehrens genau in der Verfassungs-Urkunde nach, und gebe die Beweise. Ich vertraue fest auf die unerschütterliche Gerechtigkeit dieses Areopags. Nur Eines fürchte ich: die Unterbrechung der Erörterung und Entschließung durch eine plötzliche Aufhebung der Ständesitzung. Alsdann kann ich auf eine zweyte Sitzung nicht warten, und mein Schicksal bis dahin nicht unentschieden lassen. Ich weise am Schluße nach, daß mir nicht minder der Rekurs an die Durchlauchtigste deutsche Bundesversammlung, als an diese hohen Stände des Reichs, geöffnet ist. Ich bitte daher schon hier, ehe ich

noch zu dem Haupt=Vortrage übergehe, unterthänigst:

wenn vor genommenem hohen Definitiv=Beschluß in der Sache, sey es in der II. oder in der I. hohen Kammer, des Königs Majestät die erste Ständesitzung aufzuheben geruhen sollte, alsdann mir meine Rekursschrift mit den Original=Beylagen zurückhändigen zu lassen, um an dem Weg zum Bundes=Tag nicht gehindert zu seyn. —

III. Ehrfurchtsvolle Anträge.

I. Einleitung.

§. I. Die Verfassungs-Urkunde sagt (Tit. VIII. §. 21.): »Jeder einzelne Staatsbürger — kann Beschwerden über Verletzung der constitutionellen Rechte an die Stände-Versammlung bringen« und (Tit. X. §. 5.): »die Stände haben das Recht, Beschwerden über die durch die königlichen Staats-Ministerien oder andere Staats-Behörden geschehene Verletzung der Verfassung in einem gemeinsamen Antrag an den König zu bringen, welcher entweder denselben auf der Stelle abhelfen, oder, bei obwaltendem Zweifel, sie nachher nach der Natur des Gegenstandes durch den Staats-Rath oder die oberste Justiz-Stelle untersuchen oder entscheiden lassen wird.»

In meinem Falle wird das letztere freilich unthunlich werden, weil meine Beschwerden sowohl wider den könlichen Staats-Rath (§§. 56—62) als wider die oberste Justiz-Stelle (§§. 35. 36) mitgerichtet sind, welche selbst bereits den Bestimmungen der Staats-Verfassung zuwiderlaufende Entscheidungen ertheilt haben, wodurch nach Beylage zur Verfass. Urk., Edict über die Stände-Versammlung Tit. II. Abschn. III. §. 33. mein gegenwärtiger Recurs aufs höchste begründet ist.

§. II. Indessen kommt es zunächst darauf an, die ganze Reihe der von mir beklagten Verletzungen unter den Hauptrubriken grundgesetzlicher Bestimmungen zu subsumiren, die dadurch verletzt worden.

Hierbey muß ich aber im Voraus einem Einwand umständlich begegnen, mit welchem meine mächtigen Gegner aller Grade, dem Vernehmen nach, meinem Recurs an die hohe Stände-Versammlung ausspariren zu können vermeinen, nämlich:

»daß mein Fall, als ein älterer, vor der »neuen Verfassungs-Urkunde sich ereignete, »nach dieser nicht beurtheilt und behandelt »werden könne, und die Competenz der »Stände also nicht begründet sey.«

Allein, wenn 1) die Materialien, mit denen sich die hohe Stände-Versammlung in dieser Hinsicht zu beschäftigen hat, nur aus dem Zeitraum nach der Verfassungsurkunde entnommen oder angenommen werden dürften, so würde der Wirkungs-Kreis dieses neuen höchsten Organs der Staats-Verfassung so beschränkt seyn, daß dasselbe in den wenigsten Beschwerde-Fällen die Competenz würde geltend machen können, und die gröbsten Greuel der Verwaltung, die ihr vor Augen liegen und vorgelegt werden, ohne Abhülfe würde lassen, und so, unter andern, der,

noch bis diesen Augenblick über mir, durch den Mißbrauch der Amts-Gewalt des Präsidenten von Drexel und das Stillschweigen der obersten Behörden vorliegende Fortbestehung einer geheimen Polizei-Umstellung, zum Aergerniß der ganzen civilisieten Welt, ohnmächtig zusehen müßen.

2) Es läßt sich eigentlich von meinem Falle nur sagen, daß er vor der neuen Verfassung angefangen, nicht daß er vor derselben sich ereignet habe. Meine ganze Angelegenheit, die den Vorwurf meines Recurses ausmacht, besteht in einer fortlaufenden Reihe von Handlungen, von denen ein Theil vor und ein anderer nach der Publication der Verfassungs-Urkunde sich begeben hat. Die größte Verletzung ist mir durch den Staats-Raths-Beschluß vom 20. Junii geschehen; derselbe ist eine, bestimmt nach der Verfassungs-Urkunde eingetretene, Wiederholung der vorhergegangenen Verletzungen und die Hinzufügung neuer. Auf solche, und auf noch schwebende Angelegenheiten überhaupt, wird sich die Competenz doch wohl in jedem Falle erstrecken?

3) Es handelt sich, bey der Wirksamkeit der Stände, die ich anspreche, nirgends von materieller Gesetzgebung und am wenigsten von Rückanwendung eines materiellen neuen Gesetzes, zur Aenderung wohlerworbener Rechte und bestandener Pflichten, auf ältere Fälle, sondern

höchstens von neuen Formen, in welchen ältere Uebel, ohne den pro et contra Betheiligten wesentlich zu präjudiciren, in einer neuen höchsten Revisions-Instanz, oder einem neuen Cassations-Hof, aus ihrer unförmlichen Behandlung, auf einem neuen verfassungsmäßigen Weg in das rechte Geleise, zur Abhülfe gebracht werden sollen.

4) Die Verfassungs-Urkunde deutet in keiner Stelle einen Unterschied zwischen neuern und ältern Fällen an; und das Edikt über die Stände-Versammlung Tit. II. Abschnitt III. §. 33 drückt sich ganz allgemein aus, wenn es als Erforderniß der Gehörigkeit der Beschwerden ausspricht, daß entweder noch gar keine oder eine den Bestimmungen der Staats-Verfassung zuwiderlaufende Entscheidung erfolgt sey. Et ubi lex non distinguit, et nostrum non est distinguere.

5) Die Staats-Verfassung beruhet aber nicht blos in der Verfassungs-Urkunde, oder entlehnt ihre Bestimmuugen blos aus dieser, sondern wesentlich und ausdrücklich aus den schon früher bestehenden allgemeinen Gesetzen, welche die Freyheit der Personen oder das Eigenthum der Staatsangehörigen betreffen, und, ohne Beyrath und Zustimmungen der Stände, nicht abgeändert, authentisch erläutert, oder aufgehoben werden können, und die, nach diesen ausge-

hobenen Worten des §. 2. Tit. VII. der Verfassungs-Urkunde, durch diese, und in diese als Staats-Grundgesetze so gut als wörtlich aufgenommen sind, so weit die Verfassungs-Urkunde ihnen in einzelnen Bestimmungen nicht derogirt hat.

6) Allemal werden sich die hohen Stände in Ansehung aller wirklich ältern Fälle doch auch als die Schildhalter der ältern Constitution vom 1. May 1808 berufen finden, welche die neue Verfassungs-Urkunde im Eingange selbst als ein zur festen Begründung des Gesammt-Wohles der Unterthanen bereits gegebenes Gesetz in Beziehung nimmt, welche die gesammte Staats-Dienerschaft, und ich selbst, beym Dienstantritt beschworen, und die in allen ihren allgemeinen und materiellen Grundsätzen seit ihrem Urbeginne als Norm stets fort gegolten hat.

Der größte Theil meiner Beschwerden ergiebt sich als Verletzungen dieser alten, wie der neuen, Constitution.

§. III.

II. Specielle Aushebung der verletzten constitutionellen Rechte, mit Subsumtion der vorliegenden Thatsachen.

Es ist kein einziger constitutioneller Grund-

Grundsatz der alten und neuen Verfassungs-Urkunde, der die Rechte des Staatsbürgers überhaupt und die meines Standes insbesondere ausspricht, welcher gegen mich unverletzt geblieben. Die Anzahl der Verletzungen ist so vielfach, daß ich sie classificiren und unter allgemeinen Rubriken hinstellen muß, um ein ganzes Bild zu fassen, und in der Menge der Materialien nicht den Leser und mich zu verwirren. Sie zeigen sich unter folgenden Haupttiteln, die ich mit den Worten der Verfassungs-Urkunde etablire:

I.

Der Staat gewährt jedem Einwohner Sicherheit seiner Person, seines Eigenthums und seiner Rechte, (nach der Neuen Verf. Urk. Tit 4. §. 8. und nach der Constitution von 1808 Tit. 1. §. 7.)

1, in Ansehung der Sicherheit der Person oder der persönlichen Freyheit

darf niemand verfolgt oder verhaftet werden als (erstens) in den durch die Gesetze bestimmten Fällen und (zweytens) in der gesetzlichen Form; nach der Verfassungs-Urkunde Tit. 4. §. 8. nach dem Straf. Ges. B. Th. II. Art. 1.

Dieser Grundsatz wurde in beyderley Requisiten in sechs Haupt-Angriffen und Arten von Gewaltthätigkeiten bey mir verletzt:

A., bey den dreymaligen offenen Verhaftungen (s. §. §. 15. 16. und 22. retro) welche einmal der Commissarius, das anderemal die Kreisstellen, und das drittemal die Ministerien über mich verhängten.

In diesen drei Fällen fehlt

1) der gesetzliche Fall einer Verhaftung, weil in keinem Baierischen, und aus keinem Gesetz in der Welt heraus zu buchstabiren, steht, daß, wer einen Commissarius perhorrescirt und und seine Vorgesetzten verklagt, zumalen ehe noch Perhorrescenz und Anklage untersucht und entschieden ist, gleich einem solchen der (nach Art. 318 Th. I. des St. G. B.) sich seiner Obrigkeit wiedersetzt, mit Arrest corrigirt werden soll. Nicht blos die neue Verfassungs-Urkunde, sondern auch die von 1808 Tit. III. §. 1., läßt sogar eine Anklage wider die höchsten Staats-Beamten zu und macht sie für constitutionelle Verletzungen ohne Unterschied verantwortlich; und das Straf Gesetz-Buch nimmt in den Titeln von Verbrechen und Vergehen der Staatsdiener Th. I. Art. 351 bis 366 und Art. 437 bis 459 durchaus keinen Staats-Beamten von strafrechtlicher Behandlung aus, statuirt Th. II. Art. 33 bis 36 das Perhorresciren der Gerichts-Personen aller Grade, und setzt sogar Strafen für solche Richter fest, die sich, in Fällen, wo sie sich klar als

perhorrescibel ansehen mußten, sich ihres Amtes nicht schon von selbst entschlagen haben.

2) Es ermangelte die gesetzliche Form, wenn auch wirklich ein gesetzlicher Bestrafungs- und Verhaftungs-Fall vorhanden gewesen, weil

a. die Verhaftungs-Verfügungen von keinem competenten Richter ausgiengen, gleichwohl »kann niemand seinem gesetzlichen Richter entzogen werden« auch nach der Constitution von 1808. Tit. V. §. 4. Denn

entweder erreichte die Anschuldigung der Widersetzung und Amts-Ehren-Beleidigung gegen meine Vorgesetzten den Grad eines Vergehens, so konnte, nach Art. 432 bis 440 und Art. 467., nach berichtigtem Präliminar-Verfahren und gefaßten Beschluß auf Haupt-Untersuchung durch den königlichen Staatsrath, das weitere Verfahren und das Straf-Urtheil selbst nur von dem ordentlichen Richter ausgehen, mithin weder von dem Commissario, noch von den, als Extraditions-Leitungs-Behörde combinirt, mit eigenmächtiger Vernichtung des gesetzlichen Trennungs-Prinzips der richterlichen und administrativen Gewalt, zusammengetretenen Stellen der Regierung und des Appellationsgerichts, noch von der allerhöchsten Stelle selbst,

oder der Fall erreichte den Grad eines Vergehens nicht, sondern eignete sich zur bloßen

Disciplinar=Rüge nach Art. 440 in fine St. G. B. Th. II. so traten die Competenz=Bestimmungen vom 6ten August 1815. Reg. Bl. Nro. XXXIII. ein

a) wornach nicht dem Commissario Seyffert, der den ersten Verhaft von Mittag 1 Uhr bis Abends 8 1/2 Uhr über mich verhängte, (§ 15 und erste Druckschrift p. 46 — 53.) sondern nur den Collegien selbst das Erkenntniß zugestanden sein würde;

b) den, an sich competenten, Kreisstellen, welche den weitern Arrest von 24 Stunden aussprachen (§. 16. und erste Druckschrift p. 54.) stund dieses aus andern Gründen ebenfalls nicht zu, weil sie

aa) in einem illegalen Zusammentritt, dessen Nachtheile und Nullitäten ich in meiner ersten Druckschrift pag. 39. 42. 109. 126. und in der zweiten pag. 52. 53. auseinandergesetzt habe, operirten, da sie nur eine jede in ihrem Ressort für sich hätten verfügen dürfen, weil

bb) hier, wo es sich nach dem Commissorio des Appellations=Gerichts=Raths Seyffert von einer bloßen Amts=Extradition (s. erste Druck=Schrift p. 28.) handelte, welche allein in das Ressort der Regierung einschlägt, nur dieser allein auch die Disciplinar=Competenz zustehen konnte.

c) den königlichen Staats-Ministerien endlich, welche den 3ten Arrest von 2mal 24 Stunden über mich aussprachen (§. 22 und erste Druckschrift p. 54.) konnte das erste Erkenntniß niemals, sondern nur das zweite und zwar in der Berufungs-Instanz zustehen.

Indessen waren diese Formverletzungen der bloßen Competenz die geringsten.

Weit schwerer sind die folgenden

b. daß den drey besagten Verhaftungen als Strafverfügungen, wofür sie ausgesprochen sind, gar kein cognitio causae, Vorhalt der Anschuldigung, Absorderung der Verantwortung vorhergegangen, somit gegen das reine A. B. C. der Juristen und die allergemeinste Ordnung gehandelt worden ist, und daß

c. in jedem der drei Fälle sogleich die Vollziehnng, das drittemal sogar ohne vorgehende Publikation des Erkenntnisses, mit ausdrücklicher Versagung und gewaltsamer Abschneidung der in meiner ersten Druckschrist p. 84. 45. nachgewiesenen vier und fünf Rechtsmittel der Berufung, erfolgt und mithin auch hierinn gegen diejenigen prima principia gehandelt worden ist, auf welchen die öffentliche Gerechtigkeit beruht.

Ferner ist die Verletzung des sub Nro. I. hervorgehobenen constitutionellen Schutzes der persönl. Sicherheit und Freiheit begangen worden

B. in der heimlichen polizeilichen Umstellung, welche sich über mich angemaßt wurde, und welche bis in die neusten Zeiten fortgedauert hat (§§. 40. 42. 70. 71. und erste Druckschrift p. 76. und zweite p. 8. 10. 13.) sowohl in dem von der Regierung und dem Präsidenten Grafen v. Drechsel an die Legions-Commandos der Gensdarmerie des Königreichs auf mich angeordneten Stallung »mich auf meinen »Reisen zu beobachten und wenn ich Miene machen »sollte über die Grenze zu gehen, mich zu arre»tiren« als in den an die Polizei-Behörden zu Ansbach und Nürnberg erlassenen Aufträgen, »meine Tritte und Schritte, Aeußerungen und »Umgang zu belauschen und von den Wahr»nehmungen an den Grafen von Drechsel zu be»richten.« Auch diese Verfügung, die eine unsichtbare, (und nebenher aller Verläumdungssucht und vehmgerichtlichen Verfolgung Thür und Thor öffnende) Verhaftung involvirt ist höchst inconstitutionell in doppelter Beziehung

1) wegen Ermanglung des gesetzlichen Falles für welchen solche Anordnungen erlaubt sind;

a) weil diese Maaßregel gegen einen Staatsbürger gesetzlich nirgends eintrete kann, als in Surrogirung einer, bei den gesetzlichen Erfordernissen des Art. 119. Th. II. des St. G. B. statt findenden provisorischen Verhaftung

gegen einen dazu geeigneten unangeseßenen Angeschuldigten (Art. 122. Th. I. St. G. B.) oder als richterlich ausgesprochene Sicherheits-Maaßregel gegen einen abgeurtheilten Verbrecher schwerer Art, nach Art. 59 und 117 Th. I. und Art. 391. — 394. 401. Th. II., oder endlich gegen einen flüchtigen Verbrecher nach Art. 414. Th. II.

b) weil kein Gesetz existirt, welches auch nur die leiseste Vorkehrung solcher Art gegen einen activen Staats-Diener einer vorgesetzten Dienst-Stelle zu bloßen Disciplinar-Zwecken erlaubt, und ein Amtsuntergebener nur verpflichtet ist, bei vorhabenden Reisen inner oder über die Landes-Grenze den Urlaub zu suchen, ein quiescirter Diener aber, wenn er nich reactivirt ist, auch diese Verbindlichkeit nicht nu sich hat, sondern in die Categorie eines über seine Person ganz frei disponirenden Staats-Bürgers gehört.

c) weil selbst unter dem Vorwande eines zu begründenden Anlaßes zu einer Untersuchung die, deswegen gesetzlich anzustellende, Nachforschung im Stillen, unmöglich, in der Intention des Gesetzes, zu einer provisorischen Hafts-Form übergehen kann, deren Anwendung nur ganz bestimmten schweren Fällen (wie ad a angeführt) vorbehalten ist, um so weniger, da jede Nachforschung zu diesem Zwecke überhaupt nur so weit

zuläßig, als sie der Ehre einer Person unnachtheilig geschehen kann, Art. 63. Th. II. und als ihr eine ausdrückliche und substanziirte, durch Anführung besonderer Thatsachen unterstützte, in allen gesetzlichen Requisiten formalisirte, Denunciation eines bestimmten, dem Thatbestand nach bereits feststehenden, Verbrechens, gegen ein bestimmtes Individuum vorangegangen ist Art. 59. bis 63 Th. II.

2) wegen Mangels der Form, wenn auch wirklich ein gesetzlicher Anlaß nach ad a und c vorhanden gewesen wäre, weil

a) die Verfügung nur einzig und allein von dem Untersuchungs-Richter ausgehen könnte, und, wenn diese Eigenschaft, nach Art. 432. Th. II. der Regierung in Gegenständen ihres Ressorts nicht abzusprechen ist, doch vorhero feststehen müßte, daß der Anlaß ihr Ressort wirklich angegangen und nicht das Appellations-Gericht oder das des persönlichen Richters betroffen,

b) weil die Regierung und das Appellations-Gericht des Rezat-Kreises (im Falle Graf von Drechsel, wie er vorgiebt, auf dessen Requisition gehandelt,) als perhorrescirt nicht competent und nach Art. 33. Nro. 1. 4. 5. zur Entschlagung der Amts-Function, nach Art. 36. sogar strafrechtlich, von dem Augenblick an verpflichtet gewesen, obald als ich dem Commissario beider

Stellen meine, bei Allerhöchster Stelle angebrachte, Perhorrescenz-Beschwerde wider sie und die sich damit zwischen mir und ihnen erhobene Streitsache und Feindschaft bereits mittelst Anzeige dd. 27ten Novbr. 1817. (pag. 72 der ersten Druckschrift) zur Kenntniß gebracht hatte, noch mehr allso, als ihnen meine desfallsige Eingaben an die Allerhöchste Stelle sub Litt. F und Litt. G und H durch deren Remission zugekommen waren;

c) weil, abgesehen hiervon, die Competenz des Untersuchungs-Richters insonderheit und die Amts-Competenz der Regierung überhaupt zu solchen Anordnungen nur bei dem Collegio, nicht bei dem Präsidio, oder gar nur bei dem Präsidenten steht, gleichwohl solche, wenn nicht überall, doch mehrmals, und besonders seit dem Staats-Raths-Beschluß, und in der letzten Zeit,

a) von diesem allein

b) ohne Unterschrift des Directors

c) heimlich und eigenmächtig sogar ohne die Expeditions-Form der Canzlei blos mittelst Privat-Briefes und

d) zum Theil mündlich wenigstens an die Polizei-Behörden zu Ansbach und Nürnberg ergangen, und

e) nicht selten im unmittelbar unterzogenen Häscher-Dienst durch Instruirung der Rottmeister, Gensdarmen und heimlicher Privat-Spione

z. B. des Schneiders Wetzel ausgeführt worden sind.

C. In der, wider mich verfügten, Einleitung der Untersuchung wegen Verläumdung und Amts-Ehrenbeleidigung vorgesetzter Behörden (§. 39. 73. retro und zweite Druckschrift p. 13. 26. und 86.) liegt eine dritte constitutionelle Hauptverletzung der Sicherheit meiner Person, und ungerechte Verfolgung, wider den Geist und Buchstaben des Gesetzes.

Dieselbe weiset sich nach

1) in Ansehung des nicht vorhandenen gesetzlichen Falles

a) weil nur wissentlich fälschliche Andichtung von Verbrechen und Vergehungals Verläumdung nach Art. 284. und, bey vorhandenem Vorsatz die Ehre zu kränken, nach den ersten und allgemeinen Grundsätzen der gesetzlichen Theorie von Injurien

Preuß. A. L. R. II. Tit. 20. §. 539. seq. als Vergehen der Ehrenbeleidigung überhaupt und also auch der Amts-Ehrenbeleidigung insbesondere, gesetzlich angesehen wird,

b) weil in meinem Falle weder die fälschliche Andichtung zu prädiciren ist, wenn man die Wahrheit meiner Anzeige nicht erheben lassen, mich gegen

meine Gegner zum anerbotenen Beweise der Anklage nicht zulassen und die offen liegenden Handlungen ihrer Vergehungen de facto verkennen, sofort durch einen Machtspruch über sie absprechen will, wo, nur, nach gehöriger Untersuchung, ein rechtliches Erkenntniß darüber entscheiden könnte, daß die Angabe fälschlich gewesen;

c) weil meine andere wahre Absicht, frei von dem Vorsatz der Beleidigung, klar vor Augen liegt, in der, als Zweck ausgedrückten und durch die That bestärkten, Erklärung die in Frage stehenden Vorgesetzten zu perhorresciren, und im verfassungsmäßigen Weg, selbst wegen Vergehungen, anzuklagen, und derjenige, der zur Ausführung seiner Gerechtsame einem andern einen schimpflichen Vorwurf zu machen genöthigt ist, keine Beleidigung verübt

A. L. R. l. c. §. 552.

es sei denn, daß solche Vorwürfe entweder zur Sache nicht gehören, oder ohne grobes oder mäßiges Versehen nicht für wahr gehalten werden können

l. c. §. 553. 554.

worüber sich, auch in Ansehung der, weniger directe auf meine Beschwerden bezüglich scheinenden, Anführungen (welche Persönlichkeiten oder Anzüglichkeiten genennt werden wollen) nicht urtheilen läßt, bevor besagte Perhorrescenz Klagen

und Anklagen von Vergehungen nicht in Ordnung untersucht und entschieden sind. Ich getraue mir bis zur Evidenz zu demonstriren, daß jedes angefochtene Wort wesentlich zu meinen rechtmäßigen Zwecken gehört.

2) In Ansehung der außer Acht gelassenen oder verletzten Form bestehet besagte Verletzung.

a) in der Anmaßung des richterlichen Amtes in eigener Sache von Seiten des sich beleidigt haltenden Appellations-Gerichts des Rezat-Kreises, wodurch dasselbe die Strafbestimmung des Art. 36. Th. II. auf sich geladen. Das K. Oberappellations-Gericht hat zwar diesen Uebelstand durch sein Cassations-Erkenntniß abgestellt, allein es hat die Strafbestimmung nicht geltend, somit aufgelegten Gesetz-Contravenienten vor Rückfällen keine Scheu, gemacht, und es hat

b) die neue Einleitung der Untersuchung unter ein anderes Obergericht gestellt, »weil denn doch der Untersuchungs-Richter schon einmal Notiz genommen,« als ob es den obersten Richter bestimmen könne, einen unregelmäßigen Gang zu belaßen, weil er einmal schon begonnen hat! — Ein Grund, der um so auffallender ist in diesem Falle, wo die Eigenschaft eines blinden, von dem verworfenen Appellations-Gericht instigirten, Werkzeuges, bei dem Untersu-

chungs-Richter so offenbar ist. Der Staats-raths-Beschluß vom 20ten Juni hat nicht verfehlt, dieser Oberstrichtlichen Entschließung sich sogleich anzuschließen, und auch allen meinen weitern nachgekommenen Anklageschriften zur gleichen Behandlung zu verhelfen. Es scheint zwar freilich, daß, da der erste Anblick des Falles, den Erfolg der künftigen Einstellung der Untersuchung so gut als verbürge, mir hiervon kein Nachtheil zugehen könne. Allein, es kann mir und jedem Staatsbürger auch der Anfang der Untersuchung nicht gleichgültig sein, wenn man auch noch so gewiß sein kann, daß sie keinen Fortgang behalten wird, so wie sich niemand ohne Noth überhaupt einer Untersuchung um deswillen unterziehen wird, um das Plaisir zu haben davon am Ende freigesprochen zu werden. Die Form der Untersuchung an und für sich ist schon ein Uebel allein, und eine wahre Verletzung der Personen-Sicherheit, wenn sie ohne gesetzlichen Anlaß auch nur beginnt verhängt zu werden. Und gehört die Sicherheit der Ehre nicht auch zur persönlichen Sicherheit? — Und ist so etwas ohne Gemüthsleiden zu ertragen möglich? — Die Ermanglung eines gesetzlichen Anlasses zum Anfang einer Untersuchung ist aber hier in dem Buchstaben des Gesetzes gegründet, weil

ohne allererst feststehenden Thatbestand der Richter mit der Eröffnung der Untersuchung niemals verfahren soll Art. 59. Th. I., und vielmehr verpflichtet ist, auf Feststellung dieses Fortbestandes als Vorbedingung die gehörigen Nachforschungen anzustellen Art. 72 bis 74. damit eine voreilige Eröffnung vermieden werde, um so mehr allso solchen Vorschreitens sich zu enthalten hat, wenn der Mangel dieses Thatbestandes (hier der wissentlich fälschlichen Andichtung und des ehrenkränkenden Vorsatzes) nach der Ausführung ad 1., pag. 107 und 108. so auf platter Hand liegt.

Während die erhabene Stände-Versammlung diese ganze Umkehrung des Rechts- und Geschäftsganges policirter Staaten, womit hier Perhorrescenzen und Denunciationen der Amtsexcesse öffentlicher Behörden ohne vorgängige ordnungsmäßge Untersuchung und Erledigung derselben durch Entscheidung für Verläumdungen und Amtsehre-Beleidigungen zum Voraus angenommen, dann den Gerichten zur Bestrafung übergeben und damit abgefertigt werden, nach ihrer Weisheit, von selbst in der bedenklichen Folgerung charakterisiren wird, daß damit die konstitutionelle Verantwortlichkeit der Behörden für ihre Amts-Handlungen untergraben, der Willkühr derselben zu allen Gewaltthätigkeiten Thür und Thor offen gelassen, und somit

die Staatsverfassung in ihren Grundfesten erschüttert werde, so habe ich eine dritte Formverletzung

c) auch noch darin zu beklagen, daß ich bey dieser Voruntersuchung meinem gesetzlichen Richter entzogen worden, der nach Art. 432. Th. II. des St. G. B. über ein Dienstvergehen, nicht der ordentliche Untersuchungs-Richter, sondern die vorgesetzte Dienststelle ist, welche auch die vorläufige schriftliche Verantwortung abzufordern und zu empfangen hat, die mir zugemuthet wird, dem ordinären Untergerichte zu übergeben, statt daß der hier betheiligten ordentlichen Dienststelle eine unpartheyische andere zu substituiren gewesen wäre. Daß aber meine Perhorrescirungen und Anklagen meiner Dienst-Vorgesetzten im Gegensatz des Art. 433. L. c. nicht als gemeine Verbrechen, sondern als Dienstvergehungen angesehen werden müssen, folgt doch ganz offenbar aus dem Ursprunge und der Natur derselben, da sie blos aus dem Dienstverhältniß hervorgegangen, blos das Dienstverhältniß zum Gegenstand haben, und blos im activen Dienste der Amts-Extradition, als der letzten Amtshandlung eines entlassenen Beamten, begangen worden; welche Eigenschaft dadurch nicht hat verloren gehen können, daß meine Gegner Rechts- und Vernunftwidrig, zur vermessenen Erleichterung ihre ungerechten Versetzungs-Pläne,

mit dem Tage meiner angefangenen gewaltsamen Exmission den 22. November 1817 nicht faktisch in den Privatstand zurückgeworfen haben, und die Extraditions-Handlung auch der Form nach als eine Privathandlung erklären und behandeln wollten; im Widerspruch des oberstrichterlichen Erkenntnisses vom 23. Februar 1818 das eben deswegen, weil die Amts-Extradition eine rein dienstliche und staatsrechtliche, nur vor die Dienst- und Regiminal-Stellen gehörige, Angelegenheit sey, im Laufe derselben, die von mir angeklagten privatrechtlichen Verletzungen von dem richterlichen Foro bis zur Vollendung der Amts-Extradition zurückgewiesen. Daher die Inconsequenz des oberappellationsgerichtlichen Urthels vom 26. März 1818 (p. 86 seq. meiner IIten Druckschrift) um so auffallender ist, wenn darin gleichwohl die Funktion des Untersuchungsrichters, über meine mehrbesagte Verbrechen der Perhorrescirung und Anklage meiner Vorgesetzen, dem ordinären Untersuchungsrichter wieder beygelegt wurden. Es handelt sich auch dabey keinesweges von einem leeren Ehrenvorzug, so wenig es mir gleichgültig seyn kann, ob die Untersuchungsstelle zu den, unter der Hand instruirten oder instruirbaren Dienstuntergebenen meiner Verfolger gehört oder von ihnen unabhängig ist.

D. Gleiche Verletzung und Verfolgung ohne den durch die Gesetze bestimmten

Fall und ohne gesetzliche Form in letzterer Hinsicht insonderheit auch mit derselben so eben gerügten Verletzung des bevorzugten Gerichtsstandes der Voruntersuchung bey Dienstvergehungen, liegt ferner auch in der „wegen so genannten Vergehens der Widersetzung gegen einen Wartboten der Regierung," unmittelbar nach einer zweyten Verhaftung, über mich durch das Stadtgericht Ansbach verhängten, und sogar mit Uebergehung einer gründlichen Voruntersuchung und der vorgeschriebenen Aufforderung zur schriftlichen Verantwortung, desgleichen der nach Art. 434. Th. II. des St. G. B. unumgänglich vorhergehenden Erkennung des Staatsraths auf gerichtliches Verfahren, sogleich zur Special-Inquisition übergegangene Untersuchung, worüber ich mich, der weitern Ausführung wegen, auf meine erste Druckschrift S. 110 bis 114 beziehe; wiewohl meine Gegner die Irregularität dieser Untersuchungen selbst bekannt, auf meine standhafte Weigerung der Einlassung, sie selbst nicht mehr sich zu verfolgen getraut, und so alsbald wieder aufgegeben, somit mich der Nothwendigkeit einer weiteren Deduktion selbst überhoben haben.

E. Die empörendste und für Ehre und Credit vernichtendste Verletzung durch ungesetzliche und formlose Verfolgung erlitt ich aber in jenem wilden, tumultuarischen, zur

Verewigung angethanen, fast zwey volle Jahre gedauerten Untersuchungsunwesen meinr neunjährigen Amtsführung aufs Gerathewohl, ohne alle vorangegangene Begründung eines Thatbestandes und ohne allen Anlaß einer Denunciation, welche doch die mehr allegirten Art. 59 bis 63. Th II. des St. G. B. als erstes Erforderniß einer anfangenden Untersuchung voraussetzen. Gerüchte von den abentheuerlichsten Entdeckungen, die man machen wollte, und „als ob sie schon gemacht wären," (z. B. Kassen-Defekte von über 100000 fl., die bey der landgerichtlichen Geschäftsführung nur die Bosheit zu ersinnen oder der Wahnsinn eines Phantasten als möglich zu fassen vermag) verbreitet wurden, giengen Hand in Hand mit den ausschweifendsten Proceduren vom öffentlichsten Aufsehen, in Vorrufung und Vernehmung vieler Unterthanen und Verschickung von Kommissarien aufs Land Behufs der Vernehmung ganzer Gemeinden, Edictal-Citation der Beschwerdelustigen, Beschlagnahme der Amtsbücher, suspension ab officio vor der Uebergabe an den Dienstnachfolger, Wegjagung, Verhaftung und Inquirirung meiner Schreiber, Bewachung der Kassengelder und andern Auffallenheiten; und dies alles unter dem Namen einer Extradition versteckt, als Beweis des Geständnisses, daß nicht ein-

mal zum Namen einer Untersuchung ein Anlaß vorhanden war.

§§. 8. 15. 25. 29. 57. 76 — 82. und erste Denkschrift p. 11. 17. 28 — 42. 93 — 105. und zweyte Druckschrift p. 1 — 6. 12. 30. 49 — 53. 73 — 76.

statt daß: wenn wirklich Thatbestand und eine substantiirte und unverdächtige Denuntiation vorgelegen, in dem angeführten Gesetze nur stille Nachforschungen, soweit sie der Ehre des Angeschuldigten unnachtheilig, zugelassen waren.

Art. 59 — 96. Th. I. des St. G. B.

Wenn daher der Staats-Raths-Beschluß vom 20. Juni gegen meine Beschwerde über diese tumultuarische Vorschriften und Acerbitäten die Art 432 und 482 Th. II. des St. G. B. in der Auslegung angezogen hat, als ob auch bey Amts-Untersuchungen, „als ohnehin nur vorläufigen Untersuchungen und ämtlichen Recherchen die Vorschriften des St. G. B. ebenfalls in Anwendung kämen, so spricht dies vielmehr für meine Intention, daß hierin allso ebenfalls, was die Würde des öffentlichen Amtes ohnehin doppelt zu erfordern scheint, kein wildes Herumsuchen und Aufspüren auf gut Glück, sondern die gewöhnlichen behutsamen und schonen-

den Formen statt finden müssen, die ich so eben ausgehoben habe, bestehend in stillen Nachforschungen nach vorhergegangener Denuntiation. Das liegt auch in der Sache selbst, und würde sonst kein Beamter in der Welt sicher bleiben, in einer ewigen und willkührlichen Untersuchung verstrickt zu werden und zu bleiben, bis an sein Lebens-Ende. Ein anderes sind Amts-Visitationen, die als solche ihre Sphäre nie über die Registratur-Quellen ausdehnen, und daher von selbst auf die Formen der stillen Nachforschung beschränkt sind.

F. Die in diesen Abstufungen eingetretene Verletzung der Personen-Sicherheit erreicht endlich ihren Gipfel in den harten durch nichts legal veranlaßten aus Gehäßigkeit und Leidenschaft allein zu erklärenden Modalitäten, welche bey Verwirklichung des dreymaligen Disciplinar-Arrests angewendet worden, um mir das Ansehen eines flüchtigen und widersetzlichen Verbrechers der gröbsten Gattung, ja selbst eines Staats- und Landes-Verräthers zu geben, der etwa eine revoltirende Parthey im Hinterhalt habe;

s. §§. 15. 19. 24 — 27. und erste Druckschrift p. 51 — 58. 81 — 83.

da doch Art. 129 des St. G. B. Th. II., selbst gegen den offenbarsten Criminal-Verbrecher, mit

möglichster Schonung der Person und Ehre, und die Gensdarmerie-Instruction Art. 239., bey allen Verhaftungen ohne Ausnahme, mit aller möglichen Schonung und sorgfältigen Vermeidung alles unnützen Aufsehens verfahren wissen will, und gegen einen Civil-Arrestanten der sich ja selbst zum Arrest stellen darf, außer dem Falle der verweigerten Gestellung, von keiner Verhaftung, von keiner Gewalt-Anwendung überhaupt die Rede seyn kann, wie auch der Staats-Raths-Beschluß selbst ausgesprochen hat. Nebstdem wurde auch die Form des schriftlichen Verhaftungs-Befehls unterlassen, welche wiederum selbst gegen einen Crimminal-Verbrecher und bey allen Verhafts Verrichtungen der Gensd'armen gegen jedermann, nach Art. 124. St. G. B. Th. II. und der Gensd'armerie-Instruction Art. 216 — 218, zur Sicherung der persönlichen Freyheit der Staatsbürger, als unerläßlich vorgeschrieben ist, und, wenn sie in diesem Falle nicht unterblieben wäre, der Uebergang zu solchen Excessen nicht eingetreten seyn würde, da der Director des Regierungs-Collegi den Befehl mit hätte unterzeichnen müssen, bevor er ausgefertiget und hinausgegeben werden können; welcher sich dessen gewiß geweigert und dem Grafen von Drechsel und dem Appellations-Gerichts Direktor von Leonrod, auf welche, nach oben §. 23. diese Büttelstreiche allein zu-

rückfallen, ihr boshaftes Spiel zur Beschimpfung eines in so hoher öffentlicher Achtung gestandenen Staatsbeamten gewiß verdorben hätte.

Der Gensd'armerie-Brigardier Weizmann soll zwar expost einen Verhafts-Befehl der Regierung nach zu den Acten des Legions-Commando's producirt haben. Ich habe aber in meiner zweyten Druckschrift p. 16. das hierunter offenbar untergelaufene falsum bereits angezeigt, und stehe gegenwärtig bey den obersten Militair-Behörden in Unterhandlung, dem zur Verbergung des ersten Verbrechens überschrittenen Amtsgewalt gefolgten Verbrechen der Fälschung aus den mir vorzulegenden Acten näher auf den Grund zu gehen.

Von dieser Unsumme von konstitutionellen Verletzungen der Personen, komme ich nun

II. zu denen, welche der Sicherheit meines Eigenthums zugefügt wurden durch

A. die von den Kreisstellen erlittene und von den Staats-Ministerien gebilligte Herauswerfung aus meinem Amte überhaupt, zur Unzeit, und ohne gelassene nothwendige und unerläßliche Zeit zur Vorbereitung überhaupt, zur vorhergehenden Annahme der Uebergabe und Rechenschaftspflegung meiner Unterverwalter, und zur Aus-

scheidung meines mit dem öffentlichen vermischten Privat-Eigenthums mittelst meiner selbstständigen vorausgehenden ordentlichen Rechnungs-Ablage; verbunden mit Weg- und Beschlagnahme der Amts-Rechnungsschriften, Kassen-Gelder und Sportel-Ausstände, an welchen ich, wegen eines Betrags von mehr als 4000 fl. an Vorschüssen zu Amtszwecken, an Besoldungs gleicher Sportel-Tantieme und andern dienstlichen Vergütung und Entschädigungen, und, in Ansehung der Amtsschriften, wegen des Rechnungsstellungs-Bedürfnisses, theils das Miteigenthums- und Compensations- theils das Retentions-Recht nach klaren Gesetzen auszuüben hatte, nach Inhalt meiner ersten Druckschrift

pag. 29 — 42. 73. 79. 105. und der zweyten pag. 12. 19.

B. Durch den Staatsraths-Beschluß vom 20. Juni, welcher der unwiderleglichen und unverkannten Beschaffenheit meines so tief gekränkten Rechts, (nach der Auseinandersetzung pag. 55 — 69. meiner zweyten Druckschrift) nur eine Schein-Abhülfe gegeben, und den klar gegebenen Restitutions-Fall nicht einmal im Princip ausgesprochen hat, welche Restitution doch gegen ein so offenbares Spolium nebst dem daraus von selbst folgenden Ersatz des Exmissions-Schadens nach dem bekannten Rechtsgrundsatz:

„spoliatus ante omnia plenarie restiduen-„dus cum omni causa, etsi praedo fuit.

Cod. civ. p. II. Cap. 5. §. 11. Anmerk. n. 6. lit. a. et d.

nicht einmal dem ausgemachtesten Diebe, der unförmlich depossedirt worden, selbst alsdann nicht zu versagen ist, wenn auch der sonst in den alten Gesetzen so hoch gegen Privat-Personen privilegirte Landesherr selbst der spoliant gewesen.

Anmerk. ad Cod. civ. P. II. Cap. 5. §. 11. n. 4. lit. e.
" " " jud. C. 3. §. 4. lit. k.
" " " " C. 13. §. 4. lit. n.

Die verletzende leere Schein-Abhülfe des Staats-Raths-Beschlusses liegt in specie

1) in der Zurückweisung meiner Ansprüche an dieselbe Behörden (Kreisstellen und Ministerien) welche mich so schreiend verletzt hatten, und wider welche ich Abhülfe suchte. Dem ist auch keineswegs jetzt dadurch abgeholfen, daß an die Stelle der Ansbacher endlich nach 7 Monaten die Regensburger Regierung substituirt worden. Es wird bey dieser lange hergehen, ehe sie sich einformirt haben wird. Am 19. März hatte sie noch nicht einmal die Acten von Ansbach erhalten. Auch kann dieselbe keinen eigenen

Beschluß fassen, sondern die Sache nur instruiren und dann Anträge bey den Ministerien machen. Aber diese als meine jetzt einzige mächtigste Gegenparthey werden neue Hindernisse machen; und sie müßen Anstand nehmen, um sich zu retractiren, um nicht Richter in eigener Sache wider sich selbst zu werden, da sie durch die Reihe von Billigungen, Zulassungen und Unterlassungen, wodurch meine Verletzung einen so hohen Grad erreicht hat, die Kreisstellen vielleicht ganz aus der Verantwortlichkeit für ihre Exzesse gesetzt, und diese nun auf sich allein erliegen haben, mithin in ihren Personen dem Fiscus selbst mit ihrem Privatvermögen rückverhaftet sind, dem sie sich, seit eingetretener Wirksamkeit der hohen Stände, wohl hüten werden, mit ihrem Anerkenntniß meines Rechts und ihres Unrechtes entgegen zu kommen, vielmehr alles anwenden müssen, mich durch Zögerungen, Wartenlassen und halbe Entschließungen abzukomplimentiren, und hinzuhalten wie bisher. Wie begründet diese Besorgniß ist, geht aus dem kahlen Inhalt und den Reservationen des Hofrescripts an die Regierung zu Regensburg vom 19. December 1818 deutlich genug aufs neue hervor, indem darin

a) nicht sowohl zugegeben als ausdrücklich, (wiewohl facto contrario) protestirt wird, daß meine Recusation der Ansbacher Regierung

hinreichend begründet sey; denn durch Anerkennung des Gegentheils müßte das Ministerium natürlich sich selbst anklagen, daß es der Klage nur in so weit, erst nach Jahresfrist, abgeholfen;

b) von meinen Rechten und von meinen Anträgen zur Gewährung derselben als Vorfrage nach Inhalt meiner neuesten Ausführung vom 27. November v. J., in Ansehung der Restitutution zum Zwecke einer ordnungsmäßigen Extradirion mit Schadens-Ersatz, und der Aussetzung des Functions-Gehalts für die hiermit, und bey der Aufforderung und Zulassung zur Rechnungspflege und Revision des Extraditions-Werkes eintretenden Reactivität, mit keiner Sylbe auch nur vorläufig, sondern

c) blos von dem, was mit mir administrative zu verhandeln und meinen Zögerungen ausgesetzt, mithin nur von mninen Verbindlichkeiten die Rede ist.

Dasselbe Benehmen des Ministerii auf Hinhalten und Verzug werde ich auch

2. in dem Rechtsweg wieder antreffen (wo sie durch das Organ eines von ihnen oder nach ihren Absichten instruirten Fiskus handeln)

den der Staats=Raths=Beschluß mir alternative angewiesen hat; was ich nicht minder für unconstitutionell anklagen muß, wenn es gleich den entgegengesetzten Schein haben soll. Denn wenn der Staat jedem Einwohner Sicherheit des Eigenthums gewährt, so kann er wohl am wenigsten da, wo er Parthey ist, selbst gegen diesen Grundsatz handeln, den in seinem Namen handelnden Beamten violente Angriffe auf die Sicherheit des Eigenthums der Privaten erlauben, und hinterher es hinreichend finden, den Vergewaltigten mit einem falscheu Schein von Gerechtigkeit, in dem Rabbulistenspiel eines Processes abspeisen, indem er die Erfüllung seiner, durch die Folgen groben Mißbrauchs anvertrauter Staas=Gewalt entstandenen Verbindlichkeiten der Wiederherstellung auf das Ende eines in den bestehenden Gerichtsformen unabsehbaren Streites hinausschiebt, bis der Verletzte allenfalls vor Kosten, Müheseligkeiten und Kummer sein Vermögen, wie sein Leben eingebüßt, und der Streit von selbst ein Ende hat. Zum Rechtsweg von dem verletzenden Theil für zugefügte Kränkungen verwiesen werdeu unter baierischer Proceß=Ordnung ist nicht Unrechts=Abhilfe, sondern Rechts=Verweigerung, und neues Unrecht. Darüber ist nur Eine Stimme im Lande und unter allen unbefangenen Geschäfts=Männern. Ich könnte, nur aus meiner neuesten Selbst=Erfahrung seit Jahr und Tagen, die Exempel zu einem Viertelhun=

dert liefern, was in diesem Lande Proceßführen auch in den liquidesten Sachen heißt. Um eines für alle zu geben, führe ich das einzige an: Unterm 29. Juni v. J. stellte ich, wegen der gegen mich verübten, in meiner zweyten Druckschrift p. 14. und 15. erwähnten, Entwendung von Kaufschillingen durch eigenmächtige Beschlagnahme, die Spolien-Klage wider die Ansbachische Regierung bey dem Appellations-Gerichte in Amberg an; und mit aller Thätigkeit des Gerichts ist es, in dieser schleunigsten aller Proceß-Arten, wegen der Chicanen des Fiscus, noch bis jetzt nicht einmal zur allerersten Einlassung des Verklagten gekommen, der, a limine abgewiesen in erster Instanz, die Vorsorge in die zweyte Instaz gebracht hat, ob ich ihm nicht vorher 200 fl. Kostencaution machen müsse, wo sie noch schwebt. Nur in ganz zweifelhaften und ungewissen Fällen eines entstandenen Rechtsfalles, kann es sich mit dem Zwecke der Erhaltung des Staats-Vermögens und mit den landesfürstlichen Pflichten gegen Unterthanen vertragen, es auf den Rechtsweg mit ihnen ankommen zu lassen. Die Pflicht und Würde des Staats in allen Zweigen der Verwaltung fordert gegen die Staatsangehörigen ein freywillig-constitutionsmäßiges und gesetzliches, redliches, rechtliches und moralisches Benehmen unstreitig. Damit kann niemand ein Proceßführen über klare Verbindlichkeiten verträglich finden, wodurch gereitzte und be-

fangene Staats-Beamte Gelegenheit erhalten, das Opfer ihrer Verfolgung, das zu den Gerichten seine Zuflucht genommen, in diesen selbst erst recht methotice zu Grunde zu richten. Außerdem begeht die Staats-Verwaltung eine gefährliche Umgehung der Constitution, unter welcher sie gefahrlos jede Verletzung begehen kann, wenn sie nur mit Verweisung auf den gepriesenen Rechtsweg abgethan werden darf, auf dem niemand zum Ziele kommen kann, und giebt darin ein Aergerniß, das ihr bald die Liebe des Volks und das öffentliche Zutrauen in ihren redlichen Absichten rauben muß.

1) Die Wirkung des nichts entscheidenden, vielmehr die freie Willkühr der angeklagten Ministerien wieder eröffnenden Staats-Raths-Beschlußes zeigte sich auch bald in der neuen Anomalie, womit das königl. Justiz-Ministerium den abgeschickten Commissarium des königl. Appellations-Gerichts Amberg, nachdem er die Formen der Untersuchung verlassen, als einen Extraditions-Commissär forthandeln läßt, der in einer seltsamen Mischung von Rechnungsstellung an meiner Statt, und Rechnungs-Abnahme an des Fiscus Statt zugleich, über die Deposital-Verwaltung, ein wie Ja und Nein in Einem Munde unvereinbares, unförmliches, von den übrigen Extraditions-Ergänzung und allgemeinen Rechnungs-Ablage ausgeschiedenes, zwecklo-

ses Geschäft führen muß, um mich nur immer en echec zu halten.

Hierin liegen in specie folgende mein Eigenthums-Sicherungs-Recht und meine Privat-Rechte als vom Amt abtretender Staats-Diener und Verwalter verletzende Gesetzwidrigkeiten:

a) die auf den alten Fuß wieder eintretende, seit Jahr und Tag fort und fort durch alle Instanzen beklagte Aufhebung meines freien selbstständigen Rechnungslegungs-Rechts, wozu sich mir kein anderer aufdringen kann, ohne ein Unternehmen zu wagen, das wider die ersten Begriffe aller Rechnungslegungs-Theorie verstoßet, die mit der Form eines Commissions-Verfahrens sich nie verträgt, zumalen in der Verwirrung und Verwicklung, worin die Materialien, durch die Verwaltungsstörungen und Unterbrechungen mit der ewigen Amtsvisitation, und der Wegnahme der Bücher, Belege und Acten, von Seite der vorigen Behörden, binnen zwei Jahren gerathen sind, und völlige ungenirte Ruhe und Muße zur Vorbereitung und Wiederordnung, mit freier Benutzung aller Subsidien, absolut erfordern. Dieser alte Unfug beginnt von vorne. Darin liegt ferner

b) der Versuch einer neuen gewaltsamen Nöthigung gegen mich, eine einzelne Par-

thie der Rechnungs-Ablage, welche mit allen übrigen, ins Administrativ-Ressort einschlagenden, und von der Kreisregierung zu behandelnden Parthien, wegen vorwaltender Vermischung der Bestände und wegen Vorschüsse aus einer Branche in die andre, hin- und wieder, innigst verbunden ist, von diesen zu trennen, und darüber meine Abrechnungs-Compensations- und Retentions-Befugniße der verschiedenen Parthieen gegeneinander, und eine umfassende Rechnungs-Ablage im Ganzen, aufzugeben; dann

c) das Attentat, mich, als einen Quiescenten, ohne Functions-Gehalt, für Amtszwecke zu reactiviren, diametraliter gegen §. 26. der Beilage zur Verfassungs-Urkunde verstoßend, und

d) das Attentat des Entwehrers oder Spolianten den Entwehrten petitorisch in Anspruch zu nehmen, somit die von ihm ante omnia berechtigte Restitution zu vereiteln

Cod. jud. Cap. 3. §. 4. n. 10.

und mit dem allen zugleich

e) ein Vor- und Eingriff in den mir doch gelassenen Rechtsweg, und eine neue Besitz-Störung des status quo gegen den Staats-Raths-Beschluß selbst, so wie

f) ein Competenz-Uebergriff in das Administrativ-Ressort, oder eine Anmassung der Befugniße einer Amts-Extraditions-Behörde,

welche bei Landgerichten nicht der Obergerichts-stelle, sondern einzig und lediglich, nach der Organisation vom Februar 1817, den Regierungen zusteht, mit welchen allein und ohne gesetzliche Ausnahme ein abtretender Landrichter es in extraditione zu thun hat.

Es sind diese Verletzungen um so bedenklicher, da sie von Gerichtsstellen als Werkzeugen ausgehen, die dem Justiz-Ministerio untergeordnet sind, und es nicht wagen oder in ihrer Competenz halten können, gegen diese Allerhöchste Stelle, mit Interdictis uti possidetis, Inhibitorien, Mandatis poenalibus de non amplius turbando, welche doch klar gegeben sind, einzuschreiten.

D. In allen diesen Versagungen, Verzögerungen, Hinhaltungen, und Hinderungen, die ich unter dieser Hauptrubrik erlittener Verletzungen meiner Eigenthums-Rechte aufgestellet, liegen zugleich Rechts-Verletzungen auch eines ansehnlichen Theils des Publicums oder einer großen Menge von betheiligten Privaten und Partheien, Gemeinden und Pupillen, deren Angelegenheiten in die Gegenstände meiner Rechnungs-Ablage verwickelt, oder die unmittelbar deren Gegenstand selbst sind, und die, mit der Länge der Zeit, und der Gefahr dazwischen sich ereignender Zufälle (es dürfte z. B. nur einen meiner Rechnungsführer oder Schrei-

der, die ich noch immer, d. h. ein Personal von vier Menschen in meinem Brodte habe, und sie vor gänzlicher Berichtigung der Sache nicht entlassen kann oder mich selbst der Tod übereilen) in eine solche Ungewißheit und Verdunkelung gerathen können, deren Folgen unabsehbar sind.

Salus publica selbst, und die Ehre der Staats-Verwaltung erfordert, das nun schon im zweiten Jahre gestörte Geleise der Ordnung nnd Gesetzlichkeit endlich wieder herzustellen. Mir aber wird niemand vernünftiger und billiger Weise zumuthen wollen, diesem Zwecke meine individuellen Rechte zum Opfer zu bringen, und, um des Interesse Dritter willen, die an diesen Verwicklungen nicht unschuldiger sind, als ich, das mir obliegende Geschäft, sowohl in jeder meinen Gegnern beliebigen Form, ob Rechts- und Ehrenkränkend oder nicht, oder auch ohne Entgeld für die Function und Vorberichtigung des Restitutions-Punkts zu verrichten, damit also meine Rechtsposition zu verlassen, um mich endloser Willkühr und Verzögerung zu meinem und meiner Familie gewißen Untergang, Preis zu geben.

III. In Ansehung der Sicherheit der Rechte jeden Einwohners, welche die Verfassungs-Urkunde unter ihre Garantie genommen hat, habe ich, außer den in den vorste-

henden Abschnitten bereits mit begriffenen Fällen, noch besonders die Verletzung zweier Constitutionsmäßigen Haupt-Rechte meines Standes und Staatsdienstverhältnisses anzuklagen, nämlich

A.) auf den Gegenstand meiner Quiescirung. Diese habe ich als konstitutionswidrig anzufechten in zweifacher Hinsicht,

1) weil diese Form der Entfernung vom Amte wider mich, als Mitglied und selbst Vorstand eines Justiz-Collegii, als wozu auch die Landgerichte, nach dem Edict über die Gerichts-Verfassung vom 1. May 1808 Tit. II. gebildet worden, zufolge der Constitution von demselben Tage Tit. V. §. III., welche alle Glieder der Justiz-Collegien für auf Lebenszeit ernannt, und nur durch förmlichen Spruch ihrer Stellen entsetzbar erklärt hat, ohne Verletzung der vorigen Verfassungs-Urkunde, gar nicht angewendet werden durfte; wie ich in meiner zweiten Druckschrift S. 69 — 72 näher ausgeführt habe, und auch der erweislichen Auslegungs-Art des Königlichen Justiz-Ministerii in andern Fällen gemäß ist;

2) weil, wenn ich der Quiescirung „aus administrativen Gründen“ auch an sich unterworfen wäre, diese nur dem Namen oder dem Scheine nach wider mich ausgesprochen worden, in der That aber eine Entsetzung (wenn gleich mit Quiescenz-Gehalt) wegen

Vergehungen, die auf verläumderischen Be-Berichten für richtig angenommen worden, mit einer offenbaren Simulation, unter der vorgeblichen Rubrik „Quiescirung“ Statt gehabt hat, wodurch ich den Formen der Untersuchung und des richterlichen Spruches entrißen worden, die mich von einem übereilten Verdacht frey gefunden haben würden, wie auch die Folge gelehrt hat, und welche daher konstitutions- und gesetzmäßig nicht bestehen kann, wie ich ebenfalls in meiner nur allegirten zweiten Druckschrift S. 43 — 48 und in deren Vorrede ad 1 bis 3 näher, und zugleich so viel deducirt habe,

3) daß, abgesehen von dem allen, „aus administrativen Gründen“ niemals heißen könne „aus Willkühr“ sondern daß wahre, wirkliche, und überwiegende, ausser der Schuld des Subjekts liegende, von der öffentlichen Wohlfarth dictirte, und dem Betheiligten nicht vorzuenthaltende Gründe für diese, in sich gewaltsame, Maasregel, nach der vorauszusetzenden gerechten und vernünftigen Absicht des Gesetzgebers, vorwalten müßen; die in meinem Falle weder angegeben worden, noch sich von selbst begreifen lassen, daher als ermangelnd anzusehen sind, womit ein gesetzlicher Quiescirungsfall von selbst ausgeschlossen ist. Daß der Staatsraths-Beschluß vom 20. Juni 1818 gleichwohl ausdrücklich diese Quiescirung „aus administrativen Gründen“ ohne Anführung derselben, bestätigt

hat, benimmt den Mängeln und der Konstitutionswidrigkeit des ersten Beschlusses um so weniger etwas, da der Staatsraths-Beschluß selbst hierin materiel nicht weniger konstitutionswidrig, und formel wegen der Verdächtigkeit des Vortrags eines Referenten, der ein naher Verwandter eines Mitbeklagten war, und wegen des Beysitzens und Mitvotirens dreyer Staatsräthe des ersten Ranges, nul und nichtig ist, von welchen der erste angefochtene Beschluß, über welchen hier in der Beschwerde Instanz entschieden wurde, ausgegangen war, und die mithin nicht als Parthey und Richter zugleich wirken konnten.

B. Eine andere empfindliche constitutionelle Verletzung von Rechten ist mir durch das Verbot angerichtet worden, meine Schriften an die höhern und höchsten Staatsbehörden selbst fertigen, wenigstens nicht ohne Mitunterzeichnung eines recipirten Anwaldes überreichen zu dürfen, welches Verbot der Staatsraths Beschluß vom 20. Juny so allgemein ausgedrückt hat, daß es nicht allein von den Behörden des Rezatkreises, sondern auch von dem königlichen Appellationsgericht des Regenkreises auf meine sämmtlichen Angelegenheiten jeder Art ausgedehnt worden. Dadurch wird mir, bey der Menge der Rechts- und andern öffentlichen Angelegenheiten, in welchen ich, durch die directe und indirecte Folge meiner dienstlichen Verfolgung, verwickelt worden, und vor den Staatsbehörden aufzutre-

ten habe, nicht allein ein bedeutender Aufwand auferlegt, der mich nun in Jahresfrist schon mehrere 100 fl kostet, sondern ich sehe auch die bündigsten Gründe und Ausführungen meiner Gerechtsame in Gefahr, durch ängstliche Anwälde gestrichen und so mich rechts- und wehrlos gesetzt zu sehen. In der That bin ich nur bey meinen Anwälden zu München und Amberg (die sichtlich doch von meinem Wohnort und von den meisten treffenden Behörden, wo jene anhängig, allzuweit entfernt sind) so glücklich gewesen, den Druck dieser Beschränkung weniger gefühlt zu haben. In diesem Verbot liegt

1) nicht blos die Verletzung des Rechts der Siegelmäßigkeit, in welche Klasse ein Landrichter doch unfehlbar so gut gehören wird, als der wirkliche Collegial-Rath bey einem Kreis- und Stadtgerichte und

2) des Rechts der Anwaldschaft in eigenen und seiner Angehörigen Sachen, welche Cod. jud. Nro 2. §. 10. Cap. IV. und §. 4. Cap. VII. einem jeden gestattet, der die zum Geschäft erforderlichen Fähigheiten hat, sondern auch selbst

3) des Urrechts der Menschheit auf den freien Gebrauch der Kräfte in staatsbürgerlicher Ordnung; der gemäß ich mit einem schweren Aufwande die wissenschaftliche Bildung errungen, und meinen Beruf in der Welt in der Aus-

übung derselben erlernten Geschicklichkeit ergriffen hab , deren Untersagung mir nun, selbst in den eigenen Angelegenheiten, widerfahren, und nicht weniger hart ist, als wenn man einem gelernten Handwerker verbieten wollte, sich seine Schuhe, Kleider u. s. w. selber zu fertigen, oder sie nicht eher anzuziehen und zu tragen, als bis der Hofschuster oder der Hofschneider gegen erhaltene Bezahlung noch eine unnütze Uebernath daran gemacht habe.

4) Kein Gesetz in Baiern begründet eine solche Behandlung selbst eines offenbaren Rechts-Mißbrauchs. Zurückgeben ad emendandum, Ordnungs-Strafen und das ganze Gewicht des strafrichterlichen Amts bey Beleidigungen sind die Gegenmittel, welche nach Maaßgabe jedes einzelnen Falles, dawider selbst die alte Gesetzgebung, doch in den Zeiten der Finsterniß und des Druckes entsprungen, nur zuläßt, ohne das Kind mit dem Bade auszuschütten, ohne schreiendes Unrecht darum unabhilflich zu erklären, weil es milder vorgetragen werden sollen, oder gar jemanden deswegen mit dem Verlust oder der Suspension des ganzen kostbaren Rechts der Selbstführung seiner Angelegenheiten vor den Staatsbehörden, zu belegen; welche nur die Folge des bürgerlichen Todes und der Einstellung aller bürgerlichen Rechte überhaupt seyn kann, die das Gesetz immer nur an ein solches richterliches Straferkenntniß knüpft, das für schwere Ver-

brechen auf Ketten- Zuchthaus- Strafarbeits-Haus-Strafe, und Unwürdigkeits-Erklärung zu Staats-Aemtern ausgefallen ist.

Art. 7. 10. 15 und 23. Th. I. des St.G.B.

II.

Ein anderer oberster Grundsatz der Verfassungs-Urkunde der in meinem Falle verletzt worden, ist die Freiheit der Meinungen und der Mittheilung der Gedanken durch die Presse

in dem Eingange zur neuen Verfassungs-Urkunde, nach Tit. IV. §. 11. des Textes, ferner Beylage III. §. 1. derselben, und in der Constitution von 1808. Tit. I. §. 7. und dem ältern Gesetz über die Preßfreyheit vom 13. Juny 1803.

somit in neuern wie in ältern Grundgesetzen des Staats ausgesprochen, und in dem Falle wohl um so heiliger aufrecht zu erhalten, wo ein Staatsbürger, wegen erlittener öffentlicher, und, mit geflißentlich erregtem Anschein ihm zur Last liegender Mißethaten der gröbsten Art, verbunden gewesener Beschimpfungen, zur Rechtfertigung vor der Welt, zur Rettung seiner Ehre und guten Namens, und seines Credits im bürgerlichen Verkehr, auftritt; in welchen Fällen die Rache des Gesetzes immer zu spät kömmt, und, nun gar nach der baierischen Prozeßform mög-

licher Weise erst dann einzutreten pflegt, wenn die Sache schon vergessen, und die Reputation des Beschimpften, mit allen Gütern des Lebens, die davon abhängen, bereits vernichtet ist; wo mithin alle ordentlichen Erfordernisse gesetzlicher Selbsthülfe zusammentreffen (siehe Pr. A. L. R. Einl. §. 85. und meine erste Druckschrift Vorrede Seite III.) wieviel mehr noch wo außerordentlicher Weise der Schutz der Gesetze mir durch die Staatsbehörden sechs Monate lang unerbittlich hingehalten, versagt, abgeschnitten, und ich so zur gesetzlichen Selbsthülfe, durch die Staats Verwaltung selbst, so gut als gezwungen wurde.

Noch bis diesen Augenblick liegen drey und vierzig meinem Sohne, durch Kerkerquaal, aus versperrter Kiste und versiegelten Couverts gewaltsam abgezwungene Exemplare meiner ersten Druckschrift noch unter dem Beschlag der Polizey Direktion dieser Residenz, und, auf meine unterm 13. Aug. v. J. ausdrücklich gestellte Zurückforderung, erfolgte die sub Lit. k k dokumentirte Entschließung der k. Regierung des Isar-Kreises vom 20. Aug. 1818, in Bezug auf ein Allerhöchstes Rescript, versagend; ungeachtet keine Parthey vom Anfang oder in der Folge auf diesen Beschlag angetragen hatte, als wovon ich doch wohl die nächste Kenntniß hätte erlangen müssen, und der damalige beschränkte, die eigentliche Publicität gar nicht intendirende, durch

die überschriebenen Addressen und die beygelegenen Begleitungsschreiben an die ersten Staats-Beamten des Reichs, sowie durch die Versieglung außer Zweifel gesetzte, und ausdrücklich erklärte Zweck klar vor Augen gelegen, in einer kurz zusammengefaßten Form meine, durch die Menge und Verwicklung der Vorgänge so verwirrt gewordene Sache und Anklage wider meine ungerechten Verfolger zur allgemeinen Kenntniß der Glieder der allerhöchsten Staats-Behörden zu bringen, und so die Riegel blinder Gewalt zu durchbrechen, welche mir so lange den Zugang zum Thron versperrte, und nun auch die Heiligkeit des Siegels nicht verschonte.

III.

Ein weiterer oberster Grundsatz der Verfassung, welcher wider mich verletzt worden, ist der der **Gleichheit der Gesetze und vor dem Gesetz, und der Unaufhaltbarkeit und Unpartheilichkeit der Rechtspflege** (nach den Worten des Eingangs zur Verfassungs-Urkunde) in dessen Folge ja der König selbst **in keinem Falle irgend eine anhängige Streitsache oder angefangner Untersuchung hemmen kann**, nach §. 4. Tit. 8. der neuen Verfassungs-Urkunde und §. 4. Tit. 5. der Constitution von 1808.

Diese Art der Verletzung ist gegen mich begangen worden

I. in der Hemmung des wegen meiner privatrechtlichen Ansprüche überall gelassenen, und gleichzeitig wieder vereitelten Rechtsweges durch vorher durchzugehende Administrativ-Instanzen.

Ich nahm die desfallsige Bestimmung des Staatsraths-Beschlusses alternative, und betrat den Rechtsweg und den Administrativweg zugleich, gleichviel auf welchem ich zuerst zum Zweck kommen könnte. Aber der Staatsraths-Beschluß hatte sich auf das oberstrichterliche Erkenntniß vom 23. Febr. 1818 (Beyl. Lit. N. und O. und Seite 11 und 12 meiner zweyten Druckschrift) welches den Rechtsweg bedingte

„wenn ich bey den Regiminal-Stellen keine Abhülfe gefunden,“

bezogen; und aus diesem Grunde versagt mir, nach obigen Beylagen Lit. FF. und GG. das Appellations-Gericht des Regen-Kreises den Zutritt zum Richter-Amte noch jetzt, bis ich die Nachweisung geführt, besagte Abhülfe bey den Regiminalstellen nicht gefunden zu haben, die bekanntlich nicht einmal über bey ihnen eingekommene Gesuche Empfangs-Bescheinigung ausstellen, und gegen die ich, ohnmächtiger und unterdrückter Privatmann, nun zur Beweisführung einer Negative, verdammt werde. Ich habe zwar dawider bereits unterm 13. Januar 1819 an das oberstrichterliche Forum recurrirt, ohne noch Entschließung erhalten zu

haben. Allein ich kann mir auch von diesem keine günstige versprechen. Dasselbe wird seinem frühern Erkenntniß unmöglich contraveniren wollen, *) und der Fall ist mehr legislativ als richterlich. Er verdient nicht blos für meinen Fall sondern als ein allgemeiner von der Einleitung der hohen Ständeversammlung abgeholfen zu werden. Außerdem steht mit ziemlicher Gewißheit fest, daß, bevor es in Baiern einen Richter für mich giebt, ich in demselben chicanösen Administrativ-Weg, auf dem ich vor dem Recurs an den Staatsrath bereits sechs Monate rechts- und gehörlos herumgeirrt, und der aufs neue bereits 8 Monate erfoderte, um nur darin die erste Instanz aufgestellt zu sehen, noch einige Jahre weiter zum andernmal werde aufgehalten werden.

Das Constitutionswidrige liegt hierbey darin, weil

a) die Verfassungs-Urkunde Tit. VIII. §. 4. und 5. den k. Fiscus in allen streitigen Privatrechts-Verhältnissen bey den k. Gerichtshöfen Recht zu nehmen anweiset, ohne die durch die Verordnung vom 4. Febr. 1809 Reggs.Blatt pag. 1539. ohnehin nur wenn die Einschreitungen der untern, nicht einer obern Administrativ-Behörde angefochten werden, eta-

*) Von dieser Besorgniß ist leider vor dem Schluß dieses Vortrages noch der Beweis nachgekommen, der unten geliefert wird.

blitte Administrativ-Zwischeninstanz zu erfordern, welche offenbar als ein odiosum irregulare durch die allgemeine, keine Ausnahme lassende, Fassung des §. 4. für abgeschafft zu halten ist;

b) weil die vorige Constitution v. 1. May 1808 Tit. V. §. 5. dieselbe buchstäblich übereinstimmende Bestimmung giebt, und, wenn die Verordnung vom 4. Febr. 1809 ihr scheinbar wirklich derogiren sollte, diese selbst als constitutionswidrig anzugreifen wäre, und keine Rücksicht verdieren kann; daher auch ein, bereits in einer andern Angelegenheit durch meinen Anwald der hohen Stände-Versammlung vorgelegtes, neueres oberappellationsgerichtliches Urtheil in causa Hoffmann contra fiscum d. d. 29. Jan. 1819, ausgeführt hat, daß diese Verordnung nicht sowohl den Fall von streitigen Rechten, wo überall sogleich der Richter angegangen werden dürfe, als vielmehr von Executions-Excessen der untern Stellen bey unstreitigen Gefällen betreffe, deren Remedur kürzer und zweckgemäßer zuerst mittelst Beschwerde bey der vorgesetzten Dienststelle, als sogleich im Prozeßwege bey dem Richter gesucht werde;

c) weil zwar die Beylage Nro. IX. zur neuen Verfassungs-Urkunde über die Verhältnisse der Staatsdiener in Beziehung auf ihren Stand und Gehalt §. 29. in Ansehung der dem Inhalt dieses constitutionellen Edicts zuwiderlaufender Verfügungen der Administrativ-Stellen als

Zivilrechts-Verletzungen die vergebliche vorherige Beschwerde bey den einschlagenden obern Administrativ-Behörden als Vorbedingung erfordert, mein Fall aber in die Materien dieses Edicts, worin namentlich auch vom Amtsextraditions Wesen gar nichts vorkömmt, in den wichtigsten Hauptpunkten nicht im mindesten gehört;

d) weil weder dieses Edict noch die Verordnung vom 4. Febr. 1809 letzteres auch in der weitesten Auslegung genommen, eine zweymalige Durchgehung der Administrativ-Vorinstanzen erfordert, und diese Zumuthung in meinem Falle die größte Härte involvirt, weil ich, schon oben ausgeführtermassen, bey den gegenwärtigen königl. Ministerien, die selbst meine Gegner und Miturheber der wider mich begangenen Gesetzwidrigkeiten, somit, für den Ruhm ihrer Amtsführung und für ihre Rückverantwortlichkeit gegen den Staat, bey der Unterdrückung meines Rechts, persönlich interessirt sind, nichts als widrigen Willen voraussetzen kann, der nothwendig auch auf die Verstimmung und das Verhalten der untergeordneten neuen Instruktions-Instanz der k. Regierung zu Regensburg einwirken muß, die, mit der besten entgegengesetzten Ueberzeugung, den aktenmäßigen Ansichten und Grundsätzen der vorgesetzten allerhöchsten Stelle nicht widerstreben und gleichsam gegen solche sich in Oppositions-Stand wird versetzen wollen oder können.

II. Eine noch weit schwerere Verletzung der Gleichheit vor dem Gesetz, und der Unparheilichkeit und Unaufhaltbarkeit der Rechtspflege, liegt vor Augen, in Versagung der Gerechtigkeit gegen meine Verfolger zur Untersuchung und Bestrafung der wider mich begangenen verschiedenen Verbrechen: der Verläumdung in Lästerungs-Berichten und mittelst in's Publikum gebrachten falschen Verbreitungen, des Mißbrauchs der Amts- und Strafgewalt in dreymaliger willkührlicher und formloser offener Verhaftung, unter den beschimpfendsten Modalitäten, sodann in wilden Untersuchungsverhängungen ohne gesetzlichen Anlaß, und in Stellung meiner Person unter eine schändliche geheime Polizey-Aufsicht; wie ich diese Verletzungen alle in dem I. Titel der Ausführung dieser meiner ehrfurchtsvollen Anträge auseinandergesetzt und auch in meiner zweyten Druckschrift (an den k. Staatsrath) pag. 73. in ihrem Reate der Dolosität bereits gewürdigt habe.

Diese Vergehungen reihen sich unter die klaren Bestimmungen des St. G. B. Th. I. Art. 352. 357. 438. 449. als vorsetzliche Verletzungen der Amtspflichten zur Beschädigung und Bedrückung der Unterthanen aus Bosheit oder mißverstandenem Eifer überhaupt, und, nach Art. 193. 371. 359. und 450., als besondere

Verbrechen der widerrechtlichen Freyheits-Beraubung und Gefangenhaltung, der Bestrickung eines wissentlich Unschuldigen mit Untersuchungs-Prozessen und der Fällung von Straf-Erkenntnissen mit Ueberschreitung der Amtsgränzen. Der Thatbestand der wissentlichen Unschuld des Verfolgten begründet sich in dem Mangel des gesetzlichen Untersuchungs-Anlasses, für dessen Verkennung kein Sachverständiger in Gegenständen seines Berufes, mit Irrthum und Mißverstand sich ausreden kann. Mit voller gesetzlicher Vermuthung ist er des Vorsatzes oder der groben Fahrläßigkeit, nach Art. 43. 44. 67. Th I. St. G. B. durch die einfache gesetzwidrige Handlung allein schon schuldig, wenn die Umstände den bösen Vorsatz auch nicht verkündigten, zumalen einem Subject gegenüber, das die gesetzlichen Indicien der Unschuld, welche ihn hätten selbst gegen einen wirklich üblen Anschein überwiegend in Schutz nehmen müssen, im vollsten Maaße vor sich her trug. (Art. 323. und 324. Th. II.)

Der König kann, nach der alten wie nach der neuen Constitution, keine angefangene Untersuchung hemmen. Der Anfang einer Untersuchung aber beginnt, mehr vorgekommenermassen, mit dem Zeitpunkt der eingekommenen Denunciation, zufolge der

Ueberschrift selbst und des ganzen Inhalts des I. Cap. des St. G. B. Th. II., sobald sie die Art. 61. besagten formalen Eigenschaften hat, um den Thatbestand des Falls und den Verdacht der That gegen die bezeichnete Person entweder sogleich zu begründen, oder ihr in diesen Mangel durch weitere Nachforschungen geeignet abzuhelfen ist, was in der ausdrücklichen Pflicht des Richters liegt, Art. 59. bis Art. 63., dessen Function nach Art. 432. hier den Ministerien oblag.

Dawider handelten allso

1) die Ministerien, mit Hintenansetzung dieser Vorschriften, und Unterlassung jeder Prüfung meiner Beschwerden, die sie ohne weiters durch Zurückschickung meiner Schriften von den Akten entfernten, durch Verdammung derselben zum Zerreissen und zur Zurückgabe mit Unwillen, und durch eine faktische Arrestverhängung über mich (zur Genugthuung der Angeklagten für meine vorgeblich anzügliche Schreibart) zuerst entschlossen unterdrückten, dann, auf die Reproduction derselben durch einen rezipirten Anwalt, auf sich erliegen ließen.

2) der Staatsrath, nach dem Formations-Edikt vom 3. May 1817 Tit II. Lit. A. Nro. 10. Reggs.Bl. de 1817 pag. 430. zum Schutz der Kränkung der persönlichen Freyheit, und nach Art. 434. Th. II. des St. G. B. zum

Erkenntniß über die Dienst-Vergehungen der Staatsdiener auf Gestellung derselben vor Gericht, gesetzlich berufen, oder wenigstens der Referent dieser allerhöchsten Stelle, in ihrem Namen, gieng noch weiter, indem er durch einen faktischen Machtspruch, ohne Angabe irgend eines Grundes, meine Beschwerde wegen widerrechtlicher Kränkung der Freyheit, contra Acta et facta et jus in thesi abwieß, meine weitern Anklagen der übrigen Vergehungen meiner nächsten Gegner mit reinem Stillschweigen übergeht, blos die einzige Pflichtverletzung und gemißbrauchte Amtsgewalt in vorgeschrittener Arretirung und Vollziehung des zweyten Disziplinar-Arrests vor aller Ladung und Publication und ohne Abwartung einer Ungehorsams-Aeußerung, kaum mit leiser Rüge mißbilligend aushebt. Hingegen sieht er in meinen zum Recurse eingereichten Schriften alle Schranken der Ordnung

(aber doch nicht der Wahrheit und des Rechts? — und welcher Ordnung? — etwa einer Birmanischen Unterwürfigkeit?)

„überschreitenden, leidenschaftlichen, und zu meiner Vertheidigung nicht gehörende Persönlichkeiten einmischenden, Inhalt". Die Intention meiner Anklage, (zu vertheidigen hatte ich mich ja nirgends, ich kannte ja so wenig damals als bis jetzt den allermindesten Vorwurf) — als die wahre und einzige die ich hatte, und zu deren bessern Begründung, wenn die ein-

gekommenen Berichte und Akten sie nicht schon hinlänglich aussprächen, ich in meiner Eingabe an den Staatsrath vom 27. May Beyl. Lit. V. dringend um Zulassung ad reinformandum, vor endlicher Beschlußfassung gebeten hatte, geflissentlich ignorirend, hat er sie mit nachdrücklichem Verweiß belegt, und, zur sich so bequem darbietenden Entfernung von dem Staatsraths-Archive, in dasselbe Grab verdammt, das meine Ansbacher Gegner unter dem beliebten Namen einer Untersuchung wegen Verbrechens der Verläumdung und Vergehens der beleidigten Amts-Ehre, zur Sicherung ihrer Straflosigkeit, auf eine so nachahmungswürdige Weise für meine vorigen Beschwerdeschriften bereits angelegt hatten. —

Doch nun hat der Triumph meiner Gegner seine Zeit erreicht, und die Hand der Gerechtigkeit, der sie durch partheyische Schonung und Hemmung des Rechtsgangs mit Gehörs-Verweigerung und Unterdrückung meiner Klagen 18 Monate lang entzogen wurden, wird sie desto sicherer in der Mitte der erhabenen Ständeversammlung ergreifen. Der Staatsraths-Beschluß, wenn er sie auch förmlich losgesprochen hätte, ist in diesem Falle, wie oben schon in einem andern Punkt angeführt worden, mit einer unheilbaren Nullität um deswillen behaftet, daß er von einem Referenten herrührt, der dem mitangeklagten Vicepräsidenten v. Mulzer im ersten Grade der Schwägerschaft nahe verwandt ist,

und daß er durch den Beysitz und die Mitvota der betheiligten K. Staatsminister der Justiz und des Innern und das K. Generaldirektors der Justiz, die nach Art. 76. Th. I. des St. G. B. zum allermindesten wegen Beförderung der Vergehungen meiner Gegner schuldbar erscheinen, zu Stande gekommen ist, obwohl diese 4 Mitglieder des K. Staatsraths nach Art. 33. N. 1. u. 2. und Art. 36, sogar strafrechtlich, verbunden gewesen, sich ohne alle Erinnerung ihrer Function von selbst zu entschlagen.

§. IV.

II. Bescheinigung der Verletzungen.

An den Bescheinigungen, welche das Edict über die Stände-Versammlung §. 33 bei der Anklage constitutioneller Verletzungen erfordert, wird sich kein Mangel finden. Meine Beschuldigungen gründen sich auf die überreichten Original-Ausfertigungen von Actenstücken, wie sie mir selbst zugekommen sind. Es wird hierunter kaum etwas vermißt werden, Einzelne Umstände beruhen auf der Notorietät, wie z. B. gleich die Schwägerschaft des Herrn Staats-Raths-Referenten, Freiherrn von Seckendorf, mit dem Vice-Präsidenten von Mulzer. Wo aber ein Vermissen eintritt, habe ich die Beweis-Mittel, die Zeugen, die Behörden, die als Werkzeuge gebraucht worden, und darüber ver

nommen werden können, bezeichnet. Dies gilt namentlich auch von der geheimen polizeilichen Vigilanz. Die Steckbriefe und die allgemeine Stallungs-Requisition vom December 1817 an die Gensd'armerie-Legionen befinden sich in den Registraturen des hiesigen und aller andern Legions-Commando's, so wie aller untergeordneten Abtheilungen; die Surveillance-Aufträge an die Polizeistellen zu Nürnberg und Ansbach in deren Registraturen ebenfalls; und die Handschreiben des Grafen von Drechsel in gleichem Zwecke und besonders von neuerer Zeit wird der, jetzt hier domicilirende, K. Polizei-Direktor Wurm so wenig aus seinen Händen gegeben haben, als die Polizei- und Stadt-Commissäre von Lutzenberger, Faber, und Lorsch. Uebrigens habe ich mich auf die Acten der Commissarien, der Kreisstellen, der Ministerien und des Staats-Raths zu berufen, die, es nicht in meiner Macht liegt, beizubringen. Es muß diese diese Beziehung unfehlbar genügen, wenn man nicht annehmen will, daß in den Worten „erforderliche Beweise" die Verfassungs-Urkunde etwas unmögliches verlangte, um die Anklage-Erlaubniß constitutioneller Verletzungen sogleich im Beisatz zu bereiteln. Denn hierunter eine förmliche Beweisführung im juridischen Sinne zu verstehen und solche, von der Parthey selbst, mit der Klage schon beigebracht zu verlangen, geht über die Macht der Privat-Personen, welche keine Verhöre halten, und

niemanden zur Ausstellung eines Zeugnißes zwingen können. Es ist um so unmöglicher im Rezat-Kreise hierüber auch nur vorläufige Bescheinigungen herzustellen, wo weder die Notariats-Jurisdiction, noch die Zeugniße der Siegelmäßigen in Uebung sind, mit welchen, in andern Kreisen, dem desiderio eher abgeholfen werden kann. Wer würde es ohnehin nur wagen, **mir** dergleichen freiwillige Zeugniße auszustellen und für eine solche Bereitwilligkeit sich der Ungnade so vieler implicirten Staats-Beamten aller Grade auszusetzen! —

Was in den Verhandlungen öffentlicher Staats-Behörden liegt und zu finden ist, die der Einsicht der erhabenen Stände-Versammlung nicht verschloßen werden können, das findet seinen Beweis dort, und kann keines Privatbeweises bedürfen. Nur würde sich fragen, ob diese Acten auch vollständig mitgetheilt werden mögten? — Im Falle daher Lücken erschienen, und sich das Angeführte nicht überall bewährte, würde ich Anspruch haben, die Acten einsehen und Monenda moniren zu dürfen. Was aber überhaupt in Amtlichen Acten wegen Beschaffenheit der Materie nicht bereits enthalten seyn kann, das dürfte soweit zureichen als es zur Begründung des ersten Anlaßes einer Untersuchung und Weiterforschung vollständig denunciirt ist, nach Art. 60 — 63 Th. II. des St. G. B.

In jedem Falle bin ich gewiß, daß die wesentlichen Facta durch die Beylagen dieser Schrift auch ohne die Ministerial-Acten, schon völlig begründet erscheinen werden.

§. V.

IIII Art und Weise der Abhülfe.

So groß die Zerrüttung ist, wohin die Sachen gekommen, so einfach dürfte fast überall die Abhülfe seyn.

ad I. 1. Die Verletzungen der persönlichen Freyheit und Sicherheit betreffend, so scheinen diese zwar

1) größtentheils sogar keiner Abhülfe mehr zu bedürfen, und sich von selbst gehoben zu haben Dem ist aber keineswegs allso; zwar waren die Verhaftungen ad A. mit den Acerbitäten ad F. ohnehin nur vorübergehend, und das wilde Untersuchungswesen ad D. und E. hat ebenfalls schon eine lange Zeit nachgelassen, und aufgehört. Allein diese Exzesse können wieder von vorne anfangen. Denn sie sind nirgends gemißbilliget worden, und die Gewaltlust sucht Vorwände überall. Das Vorgegangene hat den theils ausdrücklichen theils stillschweigenden Beyfall der Ministerien und des Staatsraths erhalten; was soll den Uebermuth abhalten, es bey Gelegenheit wieder zu probiren, und die gesetzliche

Ordnung in jeder neuen Willkühr zu übertreten? Zwar ist das Appellationsgericht zu Ansbach in den Verhorrescenz und für alle meine Rechts-Angelegenheiten und die dasige Regierung, wenigstens halb und halb, ich will es ganz annehmen, in eben denselben in dienstlicher Hinsicht, versetzt. Aber ich ich bin und bleibe der Amtsmacht der letztern als Privatmann unterworfen und was sie nicht selbst unternehmen, das können sie durch knechtisch ergebene Unterstellen in der Stille veranlassen. Wie kann ich sicher seyn? — Nur durch eine ausdrücklich erklärte Allerhöchste Mißbilligung von Seite Sr. k. Majestät über alle jene, ohne gesetzlich begründeten Anlaß eingetretene, frühere Gewalt-Vorschritte, die jetzt vor dieser erhabenen Versammlung als Constitutions-Verletzung angeklagt wurden! Wodurch übrigens kein Verbot eines gesetzlichen Untersuchungs-Verfahrens, wenn sich dazu noch irgend ein Anlaß entdeckt, begangen wird; das ich nicht verlangen kann, und auch in meinem Gewissen keine Ursache finde, zu verlangen. Nur unbefangene Inquirenten und Richter begehre ich, von Anfang eines jeden Verfahrens dieser Art.

2) Die verkehrte Untersuchung ad C. wegen Beleidigung der Amtsehre und wegen Verläumdung aber, desgleichen

3) die geheime polizeyliche Surveillance meiner Person, diese schnei-

dende „drechselische Kinderey," wie sie der Herr Staatsminister des Innern allzu milde würdigte, die noch bis auf die neuesten Zeiten fortgedauert hat, bedürfen der förmlichen Aufhebung und Cassirung, die der Surveillance mit unmittelbarer Benachrichtigung der als Werkzeuge gebrauchten Gensdarmerie- und Polizey-Behörden, Rottmeister und Privatspione, und auf eine ganz öffentliche Weise, um so mehr, weil ich sonst meines Leibes der neuen Fortsetzung dieser Anmassungen und der Folgen der ältern noch nirgends widerrufenen Requisitionen, nie vergewissert bin. Besonders habe ich die Bereitwilligkeit der Gensdarmerie im Rezatkreise zu fürchten, mit deren Chefs ich wegen der Mängel ihrer Organisation und Dienstführung, welche die bürgerliche Freyheit gefährdeten, in dem letzten Jahre meiner Aktivität, manchen ernsthaften Strauß vor den Allerhöchsten Stellen, (was mir keine Rosen gebracht) bestanden Sie können selbst dadurch, daß sie den Brigadier Weizmann wegen seiner gegen mich bewiesenen Bravour mit öffentlicher Belobung auf der Parade und Beförderung zum Wachtmeister belohnt haben, bey allen Unterabtheilungen die Begierde rege gemacht, haben ihr Glück ferner an mir zu versuchen.

ad I. II. Die Verletzung meiner Eigenthums-Rechte betreffend, so ist gegen die ad A. B. C. D. beklagten Verletzungen nur ebenfalls mit

einer ausdrücklichen königl. Deklaration, welche das Prinzip ausspricht:

daß die privatrechtliche Restitution mit voller Entschädigung und die Zulassung zur freyen selbstständigen Rechnungsablage, alle Zweige meiner Verwaltung umfassend, von der Regensburger Regierung allein, ohne Verzug, und zwar jene als Vorbedingung einzuleiten, und niemals ein würdiger Gegenstand eines fiscalischen Prozesses seyn könne,

abzuhelfen; wobey sowohl, als

ad I. III. wegen der Verletzung meiner Rechte

a) als Vorstand eines Justiz-Collegii durch die Quiescirung, die Vorschläge der besagten Regierung allergnädigst zu vernehmen, und einer unpartheyischen außerordentlichen Hof-Commission in Stellvertretung der k. Staats-Ministerien und der Staatsraths-Instanz aus dienstlich und persönlich von den Ministerien unabhängigen Mitgliedern angeordnet —, zur Prüfung Behufs der Allerhöchsten Genehmigung zu unterstellen, —

b) die Verletzung meines Rechts als Siegelmäßiger, als Rechtsverständiger und Geschäftskundiger, zur Selbstführung meiner Angelegenheiten bey den Landes-Behörden aber ohne weiters durch Allergnädigste Aufhebung

des Verbots der Selbstfassung und Selbst-Einreichung meiner Schriften an höhere und höchste Stellen, mit Befehl des Ersatzes der mir dadurch bisher verursachten Kosten aus dem königl. Aerar, zu redressiren.

ad II. In Ansehung der auf der hiesigen Polizey unter Beschlag liegenden Druckschriften wäre die förmliche Aufhebung des Beschlags zu meiner persönlichen Zufriedenstellung so zureichend als nothwendig. Hingegen ist

ad III. A. die strafrechtliche Untersuchungs-Verfügung der von den verschiedenen Behörden und Staats-Beamten gegen mich begangenen schweren Dienstvergehungen, durch die besagte unpartheyische Hof-Commission, ohne Ansehen der Person, die lauteste und unerläßlichste Forderung der Gerechtigkeit für meine Genugthuung, und die Sicherheit aller, die je mit mir in gleichen Fall kommen können, gegen ähnliche Vermessenheiten. Sie kann um so weniger durch eine Rücksicht von Schonung aufgehalten werden, da die Haupturheber durch die Flecken ihres ältern Leumunds bereits so nachtheilig bezeichnet sind, um keine Schonung hierin, am wenigsten ohne Einwilligung des beleidigten Theils, zu verdienen.

B. Endlich wäre die Hemmung des Civil-Rechtswegs in allen Punkten, welche

nach den Grundsätzen des klaren Rechts und der Billigkeit in den Rubriken I. II. III. im Compositionsweg nicht gleich erledigt werden, und für zweifelhaft gelten können, sofort durch eine authentische Allerhöchste Deklaration an die Gerichtshöfe, „daß wegen meiner in dem Staatsraths-Beschluß „vom 20. Juny v. J. an den Rechtsweg gewiesenen Ansprüche, der wohlbegründete Rechts„weg durch eine administrative Vorbehandlung „ferner nicht aufgehalten, wenn gleich letztere, neben dem Rechtsweg zu verfolgen unbenommen und dazu sogar be„sondere Einleitung zu treffen oder „schon getroffen sey," alsbald allergnädigst abzustellen.

§. VI.

Abhülfe im Rechtswege in specie.

Die Verfassungs-Urkunde garantirt dem Staatsbürger Tit. VIII. §. 3.

„Unabhängigkeit seiner Richter in„nerhalb der Grenzen ihrer amtli„chen Befugnisse."

Ich sehe aber diese Gewähr nicht in der wirklichen Position der baierischen Richter; ich finde sie vielmehr in dieser gefährdet für Alles, was der Compositions Weg, der Erledigung im Rechtswege, für meine Interessen noch übrig lassen wird, — vielleicht für alle, wenn der Compositions-Weg entweder gar nicht beliebt wird,

oder gar nichts zu Stande bringt. Ich fürchte dann einer blos formälen, einer Scheinjustiz zu unterliegen.

1) wegen der eigenen und persönlichen Mitverwicklung der königl. Staats-Minister der Justiz und des Innern, der Departements-Direktoren und referirenden Räthe. Wer kann diese läugnen?

Und ist es menschlich-möglich, ist es nur zuzumuthen, selbst den Richtern der höchsten Stufe, daß sie unpartheyische Gerechtigkeit im wahren Sinne des Worts pflegen können und sollen, wenn es gilt, die wichtigsten Staats-Männer, die obersten Vorgesetzten, im Unrecht zu finden, von richterlichen Amtswegen nicht blos gegen deren Wünsche, gegen die Interessen ihrer Ehre und des Lobes ihrer Amtsführung, zu sprechen und zu handeln, sondern sie wohl gar verantwortlich, und selbst vor dem Strafgesetz verantwortlich zu erkennen? —

Wer kann dazu den Muth haben, unter dem Drucke einer hierarchischen Disciplin, unter der Peinigung kleinlicher Geschäfts-Aufsicht in Quartals-Tabellen und Censur-Rescripten, unter der vehmischen Verfolgung in geheimen Qualifikations-Listen! — wogegen nichts rettet, als Forderung der Entlassung, um brodlos zu werden! — Noch mehr: Wer soll dazu den Muth haben, in dem gesetzlichen Verhältniß der Amo-

vibilität auf dem zweyfachen Wege entweder einer unliebigen Beförderung oder Versetzung, welche die, oft unschätzbare, gegenwärtige dienstliche und locale Existenz aufhebt, oder der Entlassung und Quiescirung wenn gleich mit vollem Gehalt.

Gar vielen Ehrenmännern ist ihr Amt, nicht blos der Subsistenz, sondern der mit der Aktivität im öffentlichen und Privat-Leben verbundenen, Ehre und Bedeutung, und der Verbindungen wegen, worinn sie für die Ihrigen sorgen können, oder selbst der gewohnten oder Lieblings-Beschäftigung wegen, um keinen Preis feil. Mancher sieht, im Uebergang zur Veränderung, aus dem Geschäft zum plötzlich müßigen Leben, wohl selbst Gesundheit und Leben in Gefahr.

Und wieviel Richter der höhern und höchsten Klasse kann es in Baiern geben, die, wenn sie auch für ihre gegenwärtige Lage nichts zu besorgen haben, der Gunst ihrer Vorgesetzten entbehren können, um weiter zu kommen, die von dem Plane ihrer Glückseligkeit, und einer sorgenfreyern Subsistenz, das Fortrücken zu größern Besoldungen und zu höhern Stellen ausgeschlossen haben, und in einem Dienstsystem ausschließen konnten, das, in derselben Richter-Klasse, stufenweise Besoldungen eingeführt, und die Glieder der obersten Justizstelle im Rang und Gehalt so dürftig gestellt hat, daß sie zu Direktoren der untergeordneten Appellations-Gerichte, ja zu Vor-

ständen der Untergerichte vorzurücken, ambiren müßen, um den Lohn ihrer Verdienste zu finden.

Wer kann solche Richter unabhängig in den Grenzen ihrer amtlichen Befugnisse nennen? — Und erfuhr ich es etwa nicht schon, daß sie es nicht sind? — Welchem aufmerksamen Beobachter des Rechtganges meiner Angelegenheiten entgeht ihre Einschüchterung bisher, jetzt schon, wo es sich von blos civilrechtlichen Punkten handelt, in welchen noch kein Vorgesetzter persönlich angetastet wird! — Woher diese beständige Beziehung, diese beharrliche Zugrundlegung, diese Folgeleistung der Dispositionen des Staatsraths-Beschlusses vom 20. Juny der doch nur von der obersten Administrativ-Stelle des Fiscus, als meiner Parthey, die nur mit gleichem Rechte mit mir vor dem Richterstuhl stehen kann, ausgeflossen ist, und in propria causa doch keine Norm für unsern beyderseitigen Richter wird geben können? —

Woher dieses Nolle tangere, dieses Ausweichen zur Sache zu kommen, dieses Rückweisen immerdar und immerdar auf den voranzugehenden Administrativ-Weg, als die offenbarste Hemmungs-Anstalt des Rechtsweges? — Noch in dem Augenblick, da ich dieses schreibe, liefert mir die oberste Justiz-Stelle davon einen niederdrückenden Beweis: Ich hatte, bey der unvereinbarlichen Duplicität des Pflicht-Verhältnisses, worin das

k. Justiz-Ministerium den angewiesenen Richter erster Instanz, das k. Appellations-Gericht des Regenkreises, versetzt hat, indem es ihm gleichzeitig die Function meiner Gegenparthey zur Rechnungs-Abnahme der Deposital-Verwaltung übertrug, auf Substituirung eines andern Appellations-Gerichts zur Verhandlung des Spolien- und Restitutionspunkts angetragen.

Nun, weil ich dabey als Motiv vorgetragen, daß ich der gleichzeitigen Fortsetzung des Rechtswegs nothwendig bedürfe, wenn ich in dem Administrativ-Wege nicht in Baldem des Fortganges gewahr würde, entäußert sich das oberstrichterliche Amt, nach der abschriftlichen Anlage sub Lit. L. L. und will erst diesen Fortgang abwarten, der absolut ausser seinem Ressort liegt, und den ich, gerade mit eifriger Verfolgung des Rechtswegs zu gleicher Zeit ernstlich zu beeifern suchte! —

Diese empfindlichen Erfahrungen führen

2) auf ein anders Abhängigkeits-Verhältniß der Richter in meinem Falle, das sie inducirt, selbst mit gesetzlichem Schein, ein gern unbefangenes Gewissen zu beschwichtigen, wenn sie nämlich jenen Verordnungen der ältern gesetzgebenden Gewalt nachzuleben sich befleißigen, wodurch entweder eine selbstständige Rechtspflege gehindert, oder ein, in den Weg des Prozesses gehöriges streitiges, Recht, dem richterlichen Er-

messen vorgreifend, zum neugesetzlichen Unrecht gemacht wird. Bekanntlich ist diese Materie in der durchlauchtigsten Bundes Versammlung zu Frankfurt in der 51. Sitzung verhandelt, und, von dem Referenten in den Angelegenheiten der westphälischen Domainenkäufer, als ein, eventualiter zur Abstellungs-Competenz des Bundestags geeigneter Mißbrauch der Gesetzgebung, dargestellt, und gezeigt worden:

„wie hiedurch einer Justiz-Verweigerung der „allerschlimmsten Art Thür und Thor geöffnet, „und die Bundesacte in einem ihrer wesentlichsten Fundamente untergraben werde, wobey zwar eine unnütze blos formale Rechtspflege aufrecht bleibe, die Materielle aber „desto tiefer gebeugt werde, besonders in Differenzien mit dem Fisco, wenn ein staatsrechtliches und privatrechtliches Interesse zusammenkommen, wo jenes doch niemals das „letztere, selbst bey ermangelnden positiven „Gesetzen, in der Erörterung und Entscheidung „der ordentlichen Gerichte, — die allenfalls „aus den allgemeinen Rechtsgrundsätzen des „Naturrechts zu schöpfen — hemmen oder stören dürfe.

Von der Sorte dieser Verordnungen kommen in meinem Falle vor:

a) die, zwar oben bereits als verfassungswidrig accusirten, Verordnungen wegen

der dem Rechtsweg contra Fiscum vorangeordneten Administrativ-Instanzen, wohin selbst die oberste Justiz-Stelle so hinneigend erscheint, wie ich so eben erst beklagt habe; — im Falle hierinn durch die Vermittlung der hohen Stände-Versammlung keine Remedur eintreten sollte;

b) die Bestimmung der Dienstpragmatik vom 1. Jän. 1805, welche gegen die Quiescirung den Recurs an den Richter verbietet.

Von der Gültigkeit der erstern (a) hängt das fernere unabsehbare Hinhalten des Rechtsweges überhaupt, und von der letztern (b) die Frage ab:

„ob, im Falle ich als Mitglied eines Justiz-„Collegii nach dem Edict von der Gerichts-„barkeit vom 1. May 1808 nicht anzusehen „sey (der auch in den Quiescenz-Stand den „vollen Standes- und Dienst-Gehalt hinüber „nimmt) ich mit dem Quiescenz-Gehalt von „1080 fl. und dem etwaigen Mehr-Bezug „meiner preußischen Richterbesoldung ange-„botenermassen zu meiner Entschädigung mich „begnügen

oder

„ob ich volle Entschädigung für meinen gan-„zen dem Eintritt in den baierischen Staats-„dienst aufgeopferten Status, wozu eine Ne-„benstelle als Administrations-Direktor und

„Consulent der Grafen v. Pückler mit ei=
„nem ansehnlichen jährlichen Gehalt und einer
„bedeutenden Capital=Remuneration gehörte,
„fordern kann?"

In dieser Hinsicht tritt mir dann auch

c) der von Seiten der obersten Staats=Behörden aufgestellte Grundsatz in den Weg, daß derjenige Staatsdiener, der mit einem neu=acquirirten Lande übergegangen und eine definitive Anstellung angenommen, sich dadurch dem baierischen Dienst=System unwiderruflich unterworfen habe. Allein dieser staatsrechtliche und mir bis nach meiner Quiescirung unbekannt gebliebene Grundsatz, als eine einseitige Aufstellung des mir gegenüberstehenden Fiscus, erfordert selbst erst einen Richter, wenn ich nicht einer bloßen petitio principii in bester Form Rechtens erliegen soll;

Als ich durch das Patent als Landricheer zu Ansbach vom 19. Aug. 1808 meine definitive Anstellung in Baiern erhielt, hätte ich zwar eine scheinbare, in der Beyl. D. mir von dem königl. Gen. Dir. Hrn. v. Zehntner sogar vorgehaltene, Wahl gehabt, solche anzunehmen, oder im baierischen Dienste nicht zu bleiben, mithin brodlos zu werden, oder, (wie mir etwa zu verstehen gegeben werden wollte) in mein altes Vaterland nach Preußen zurückzugehen; denn ein tertium in meiner vorigen Categorie auf

einer sebstständigen und reinen UnterRichterstelle zu bleiben, welche durch die baierische Organisation nicht blos in meinem Posten, sondern überall nicht mehr existirte, war mir nicht gegeben. In mein Vaterland zurückzugehen, das damals über die Hälfte zertrümmert war, und von dienst- und hülfslosen Staatsdienern aller Art, welche aus den, durch den Tilsiter Frieden abgetretenen Provinzen vertrieben worden, wimmelte, gab mich mit der größten Wahrscheinlichkeit dem Schicksale preis, gar keine Dienst-Existenz zu finden. Ich war aber im Fürstenthum Ansbach auch nicht blos Staats-Diener, am wenigsten ein solcher, den man aus dem Lande, wie einen Dienstknecht aus dem Hause schickt, wenn man ihn auf der bisherigen Stelle nicht mehr brauchen kann, sondern auch Staatsbürger und überdieß ansäßig im neuen Vaterland, mit einer eingebohrnen Gattin und einem artigen Häuflein eingebohrner Kinder, denen ich ihr angebohrnes Vaterland genommen hätte mit allen Rechten und Gefühlen, womit der gemüthliche Mensch an die Scholle hängt, auf der er zur Welt gekommen.

Ich hatte allso vernünftiger und billiger Weise gewiß keine Wahl als die Annahme der von mir nie gesuchten Landrichterstelle. Allein es kam hiezu, daß ich durch die mehrerwähnten Passus des Allerhöchsten Edicts über die Gerichts-Verfassung vom 1. May 1808.

Tit. II. und der Constitution vom selbigen Tag, Tit. V. §. 3. in jedem Falle verleitet worden, meinen vorigen Rechtszustand der Inadmovibilität auf meinem neuen Posten unter dem neuen Landesherrn, wieder eben so begründet zu glauben, als ich ihn auf meinem vorigen Posten unter dem vorigen Landesherrn gehabt hatte. Und ob nicht wenigstens in allen Fällen der Staat die Folgen dieser Induction als solcher zu vertreten habe.? — bleibt als zweyte Rechtsfrage zu entscheiden übrig, wenn die erste auch verneint werden könnte!

Aus dieser meiner Rechtslage wird die hohe Stände-Versammlung nach ihrer Weisheit von selbst ermessen,

daß in meinem Falle, der

1) einen Richter sucht, über eine Reihe angefochtener und anfechtbarer Bestimmungen und Grundsätze des innern Staaats-Rechts, welche, sowohl rücksichtlich der beschränkten Rechte der Staatsdiener contra fiscum überhaupt, und der, mit neuerworbenen Ländern übernommenen insbesondere, als rücksichtlich des rechtslähmenden Geschäftsganges für die fiscalischen Prozesse, und für die, dem Richteramte entzogene und der selbst befangenen vorgesetzten Dienststelle allein vorbehaltene, Untersuchungs-Verhängung gegen Staatsdiener, bisher für ausgemachte und dem Richter gewohnte gesetzliche Normen galten,

2) der ferner wider die oberste Staats-Gewalt selbst, und

3) noch obendrein in mehrfachen Beziehungen wider die Personen der obersten Staatsbehörden, wider die Vorgesetzten aller Richter des Landes, die deren Wohl und Wehe in ihrer Hand haben, indirecte oder Regreßweise Civilrechtlich; und directe Strafrechtlich gerichtet ist, daß in meinem Falle, sage ich, die Unabhängigkeit der Gerichte und der Richter wohl nicht zu finden ist, welche die Verf. Urk. Tit. VIII. §. 3. den Staats-Einwohnern gewährt, daß ich, mit Einem Wort, mir denkbarer Weise von den Gerichten des Landes keine prompte und unbefangene Rechtspflege versprechen kann, wenn nicht alsbald eine radicale Reform ihrer Stellung gegen die oberaufsehende und vollziehende Staats-Gewalt vorhergeht, wodurch das richterliche Amt die Souveränität erlangt, ohne welche die Justizpflege, der Macht gegen über, Formelkram und Simulation oder methodischer Gang zur Rechts-Unterdrückung wird! —

Einen Rechtszustand unter so geeigenschafteten Richtern nahmen die Staatsdiener und sämtliche Einwohner der vormals preußischen Fürstenthümer in Franken aus der preußischen Verfassung unter den baierischen Zepter hinüber. Nicht blos sind da die Richter der höchsten

Stufe, die Mitglieder des Geheimen-Ober-Tribunals in Berlin, im Rang und Besoldungsstand den Präsidenten der Landes-Collegien gleich gestellt, der Möglichkeit entrückt, auf dem Wege der Beförderung und Verbesserung, Untergeordnete der ihnen jetzt untergeordneten Gerichtspersonen zu werden, und in ihrer Amtsführung im Voraus Rücksichten auf diesen Fall zu fassen, sondern es können auch die Richter aller Grade und selbst des untersten Grades, wider ihren Willen, von ihren Stellen, nie anders, als wegen Vergehen, und dann im Wege der Prozeßordnung, durch Urtel und Recht, entfernt werden, auch durch Beförderung und Versetzung nicht. — Ich selbst habe in den 10 Jahren meines preußischen Richterdienstes zweimal, in der Absicht der Beförderung ausgefertigte, Allerhöchste Patente mit einer bloßen Ablehnungs-Anzeige zurückgeschickt, ohne daß die höchste vorgesetzte Stelle über diesen Schritt ein Jota verlohren hätte.

Den Mangel dieser Stabilität bey den baierischen Richtern zu rügen, wird, an diesem Orte, einer so tief gekränkten Parthei, als ich dieser erhabenen Versammlung mich darzustellen gedrungen wurde, so wenig in der Aeußerung selbst, als in der darinn liegenden Besorgniß, verübelt werden können! —

Jene oben überreichten selbstsprechenden Erklärungen der Gerichtshöfe selbst, jene Ent-

schließung des k. Appellations-Gerichts des Regenkreises, Beilage Lit. HH., welche sogar meine privatrechtliche Spolien- und Restitutions-Klage gegen die Amts-Exmission auf den Grund der Dienstpragmatik vom 1. Januar 1805 abweiset, und die theils abweisenden, theils hinhaltenden Oberapp. Gerichtl. Erkenntniße vom 23. Febr. u. 1. Merz 1819 (Litt. N. und O.) und. 1. Febr. 1819 (Litt. MM.), im Einklange der Appellations-Gerichtl. v. 21. Sept. und 25. Nov. 1818 (Litt. FF. u. GG.), auf dem Grund aufgestellter Staatsrechtlicher Befugniße, die den Regiminal-Stellen, ohne Einmischung des Richters, die roheste Austreibung eines abgehenden Beamten vom Amt, mit Zerstörung aller Privatrechte der Sicherung und des Eigenthums, gestatten, und den nur hinterher dawider zustehenden Rechtsweg von, bei den Vergewaltigern selbst zu suchenden, Sollicitationen abhängig machen, endlich das Ober-App. Ger. Erkenntniß vom 26. März 1818 (pag. 86 sq. meiner IIten Druckschrift), das sich nicht getrauet, die Untersuchungs-Verhängung eines von dem beleidigten Theil abhängigen und instigirten UnterRichters, wegen meiner Denunciation gegen obere Staatsbeamten, die als Verläumdung a priori vergriffen worden, zu cassiren, statt daß es, nach deutlicher Vorschrift des Art. 4 n. 5. Th. II. des St. G. B., die Denunciation als gesetzlichen Anlaß der einzuleitenden Untersuchung wider die Denunciaten

nehmen sollen, — diese Hauptbelege meiner Besorgniß erlaube ich mir Ehrfurchtsvoll hier am Schluß nochmals der erhabenen Stände-Versammlung zur erleuchteten Würdigung vor Augen zu stellen, um den unterthänigsten Antrag, nicht ohne die höchste Nothwendigkeit, ausser dem gewöhnlichen Geleise gestellt zu erkennen, bei Sr. K. Majestät mich dahin huldvollst zu vertretten:

daß in allen vorliegenden Punkten und Gegenständen meines Rechtsweges wider den Fiscum und wider die Personen meiner Gegner in den Staats-Gewalten aller Grade, den angeordneten Gerichten des Landes nurdie Instruction des Prozesses zugelassen, zum Spruch Rechtens aber die sonst in Deutschland erlaubt gewesene Verschikkung der Akten an auswärtige Juristen-Facultäten, welche eigentlich auch in keinem, im Rezatkreise bekannten, und Gesetzeskraft erlangt habenden baierischen Gesetze, und am wenigsten in der Verfassungs-Urkunde verboten ist, allergnädigst erlaubt werde.

Diesem Antrage kann nicht entgegenstehen, daß, auch unter preußischem Scepter, in Franken die Verschickung der Acten nicht mehr statt finden dürfen. Dieses ist nur richtig von der Einführung der preußischen Gerichts-Ordnung und Gesetzgebung in den Jahren 1796 u. 1797 an. Vorher bestand diese Erlaubniß unan-

getastet; ich selbst habe als preußischer Unter-Richter noch Akten ad exteros verschickt. Kann man mir die preuß. Rechts-Verfassung wieder geben, so verzichte ich gern auf diesen Gedanken. Ich war übrigens Landrichter eines Bezirks, der, zum dritten Theil seines Umfangs, aus Teutschordenscher Souverainität an die Krone Baiern übergangen war, und wo die Verschickung der Spruchakten zur ganz gewöhnlichen Tagesordnung gehörte. Ich sehe sie in meinem Falle als das einzige Palladium meines Rechts an, soweit dieses streitig bleibt.

Nur alsdann kann, in der zur Zeit noch gegebenen Gerichts-Verfassung, dieser sich sonst verewigende Rechtsweg einen soliden, sichern Gang und ein schnelleres Ende erreichen, und ich auf keinen Fall mehr genöthiget seyn, gegen rechtshinderliche Verordnungen und Einrichtungen, welche eine selbstständige Rechtspflege hemmen, oder unmöglich machen, als deutscher Bürger, auf Beseitigung und Abstellung, wenigstens für meinen Fall, anzutragen: bey der durchlauchtigsten deutschen Bundes-Versammlung! —

Der ich in tiefster Ehrfurcht ersterbe,

der erhabenen Stände-Versammlung

ganz unterthänist gehorsamster

Schulz, Landrichter.

München den 13. März 1818.

Druckfehler-Anzeige.

Seite 3 Zeile 10 statt: ersucht, lies: versucht S. 8. Z. 1. st. Schutz, l. Stand. Z. 9. st. Resourcen, l. Ressourçen. S. 11. Z. 26. st. Regierung. l. KreisRegierung. S. 93. Z. 18 st. konlichen, l. königlichen. S. 95. Z. 4. st. vorliegende, l. vorliegenden. S. 103. Z. 26 st. eintrete, l. eintreten. S. 104. Z. 16. st. unf, l. auf, S. 111. Z. 4, 5. st. Fortbestandes, l. Thatbestandes. Z. 18. fehlt nach „Behörden“ das , Z. 20. nach „Entscheidung“ fehlt das , Z. 28 st. Millkühr, l. Willkühr. S. 112. Z. 18. st. L. c. l. l. c. Z. 29. st. ihre, l. ihrer. S. 113. Z. 2. st. nicht, l. mich. Z. 21. st. setzen, l. setzten. Z. 23. nach: Ehrenvorzug fehlt; S. 114. Z. 1. nach: Form fehlt, Z. 2. nach: derselben fehlt, Z. 3. nach: gerügten fehlt, Z. 7, 8. st. einner l. meiner. Z. 16. st. übergegangene l. übergegangenen. S. 115. Z. 3. st. meine l. meiner. S. 116. Z. 3. vor: §§. fehlt: „cfr. Z. 7. st. ; l. , Z. 20. vor „die“ fehlt: „ S. 117 Z. 4. st. Denunciation, l. Denunciation. Z. 28. st. offenharsten l. offenbarsten. Z. 28. st. Eriminal l. Crimiual. S. 118. Z. 15. st. Krimminal l. Criminal. S. 119. Z. 4. st. Brigardier l. Brigadier. Z. 6. st. nach l. noch. Z. 11. vor „dem“ fehlt: , Z. 13. vor „gefolgtem“ fehlt: , Z. 12. st. überschrittenen l. überschrittener. Z. 17. st. Personen l. Person. S. 120. Z. 4. st. verbunder l. verbunden. S. 121. Z. 1. st. restiduendus l. restitnendus. Z. 25. st. emformirt l. informirt. S. 122. Z. 5. ist das Wort: um

wegzustreichen. Z. 27. st. contrario l. contrarie. S. 123. Z. 3, 4 nach Klage ist „auch" ausgelassen. Z. 8. st. frage l. fragen. Z. 15. st. eintrettenden l. eintretende. Z. 20. st. meinem l. meinen. Z. 26. st. Fiskus l. Fiskals. S. 125. Z. 15. st. Vorsorge l. Vorfrage. Z. 16. st. Instaz l. Instanz. Z. 17. nach müße fehlt ein; S. 126. Z. 4. st. methotice l. methodice. Z. 10. nach kann fehlt:; Z. 14. st. 1.) l. C. S. 144. Z. 21. st. ihn l. es. S. 145. Z. 6. st. diesen l. einem. S. 146. Z. 7. st. Grnndes l. Grundes. S. 148. Z. 14. st. II. l. III. S. 151. Z. 6. st. III. l. IV. S. 156. Z. 17. fehlt vor: „Abhülfe" V. welche Zahlen zur Ueberschrift der Abschnitte gehören, und Folge in dieser Folge der §. §. S. 93. 94. 97. 148. 151. 156 verschieden sind.

Nota. Da der Druck der ganzen Schrift bis zum ersten Vortrag nicht wohl vollendet werden kann, und daher nur der Eingang und die Anträge zuerst, die Geschichts-Erzählung aber (von S. 15 — 92) nachgeliefert werden muß, so konnte, auch nur von diesen schon gedruckten Theilen des Ganzen, einstweilen diese Theilweise Druckfehler-Anzeige beigefügt werden.

München den 11. May 1819.

Schulz.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Schulz, J. W.

An die erhabene Stände-Versammlung des Königreichs Baiern unterthänigst gehorsamste Beschwerde-Schrift des ermittirten K. Landrichters Schulz zu Ansbach, dermalen zu Nürnberg wohnhaft, wider die K. Regierung und das K. Appellations-Gericht des Rezat-Kreises, die K. Staats-Ministerien der Justiz, des Innern und der Finanzen und den K. Staats-Rath wegen zugefü gter Vernichtung oder Verletzung seiner alt und neu Constitutionsmäßigen Staatsdienerlichen Rechte, auch der Staatsbürgerlichen Sicherheit der

[S.l.] 1819

Bavar. 2425 f
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10378495-8